

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>   | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|
| 69/26.        | Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika .....   | 283          |
| 69/27.        | Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz .....            | 284          |
| 69/28.        | Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit .....   | 285          |
| 69/29.        | Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion .....  | 288          |
| 69/30.        | Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....    | 290          |
| 69/31.        | Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....  | 293          |
| 69/32.        | Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum .....   | 296          |
| 69/33.        | Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....                           | 298          |
| 69/34.        | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ..... | 300          |
| 69/35.        | Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete .....  | 303          |
| 69/36.        | Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien .....   | 305          |
| 69/37.        | Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung .....                                   | 306          |
| 69/38.        | Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten .....  | 311          |
| 69/39.        | Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen .....  | 313          |
| 69/40.        | Verringerung der nuklearen Gefahr .....  | 316          |
| 69/41.        | Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung .....  | 318          |
| 69/42.        | Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme .....   | 320          |
| 69/43.        | Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....                       | 322          |
| 69/44.        | Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper .....  | 325          |
| 69/45.        | Regionale Abrüstung .....  | 326          |
| 69/46.        | Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene .....  | 327          |
| 69/47.        | Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene .....  | 329          |
| 69/48.        | Nukleare Abrüstung .....   | 331          |
| 69/49.        | Der Vertrag über den Waffenhandel .....  | 337          |
| 69/50.        | Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen .....  | 337          |
| 69/51.        | Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....   | 341          |
| 69/52.        | Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen .....  | 345          |
| 69/53.        | Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 .....   | 350          |
| 69/54.        | Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....  | 351          |

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i>  | <i>Seite</i> |
|---------------|---|--------------|
| 69/55.        | Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften .....   | 354          |
| 69/56.        | Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....   | 355          |
| 69/57.        | Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten .....  | 357          |
| 69/58.        | Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung .....   | 359          |
| 69/59.        | Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung .....  | 361          |
| 69/60.        | Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen .....   | 363          |
| 69/61.        | Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle .....   | 367          |
| 69/62.        | Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten .....  | 369          |
| 69/63.        | Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei .....  | 371          |
| 69/64.        | Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen .....   | 374          |
| 69/65.        | Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung .....  | 375          |
| 69/66.        | Dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015 .....   | 377          |
| 69/67.        | Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....            | 379          |
| 69/68.        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....  | 382          |
| 69/69.        | Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....  | 384          |
| 69/70.        | Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung .....  | 385          |
| 69/71.        | Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung .....  | 387          |
| 69/72.        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik .....   | 388          |
| 69/73.        | Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika .....                        | 391          |
| 69/74.        | Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....  | 395          |
| 69/75.        | Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....  | 397          |
| 69/76.        | Bericht der Abrüstungskonferenz .....   | 399          |
| 69/77.        | Bericht der Abrüstungskommission .....  | 401          |
| 69/78.        | Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten .....  | 403          |
| 69/79.        | Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....     | 405          |
| 69/80.        | Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....   | 408          |
| 69/81.        | Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....   | 410          |
| 69/82.        | Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen ..... | 412          |

**RESOLUTION 69/26**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/432, Ziff. 7)<sup>1</sup>.

**69/26. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

*sowie unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>2</sup> am 11. April 1996 in Kairo,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>3</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung<sup>4</sup>, in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>2</sup> am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010, der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012 und der dritten Konferenz der Vertragsstaaten am 29. und 30. Mai 2014, die alle in Addis Abeba stattfanden;

4. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag<sup>2</sup> unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

6. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>5</sup> sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestim-

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Ecuador, Indonesien, Irland, Jemen, Kasachstan, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Portugal und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>2</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>3</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>4</sup> S/PRST/1996/17, siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

<sup>5</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen, und legt ihnen nahe, auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

7. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

8. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/27

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/433, Ziff. 7)<sup>6</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Ukraine.

#### **69/27. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999, 57/50 vom 22. November 2002, 60/46 vom 8. Dezember 2005, 63/36 vom 2. Dezember 2008 und 66/21 vom 2. Dezember 2011 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>7</sup>,

---

<sup>6</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Honduras, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>7</sup> Resolution S-10/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*entschlossen*, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen<sup>8</sup> erfasst sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den im Rahmen der Abrüstungskonferenz unter dem Punkt „Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme; radiologische Waffen“ geführten Diskussionen<sup>9</sup>,

*feststellend*, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/28

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/435, Ziff. 7)<sup>10</sup>.

#### **69/28. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009, 65/41 vom 8. Dezember 2010, 66/24 vom 2. Dezember 2011, 67/27 vom 3. Dezember 2012 und 68/243 vom 27. Dezember 2013,

---

<sup>8</sup> Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

<sup>9</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/67/27)*, Kap. III, Abschn. E; ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Kap. III, Abschn. E; und ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27)*, Kap. III, Abschn. E.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>11</sup>,

*sowie eingedenk* der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde<sup>12</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

*feststellend*, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37, 64/25, 65/41, 66/24, 67/27 und 68/243 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>13</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

---

<sup>11</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>12</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzzerklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

<sup>13</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1, A/65/154, A/66/152 und Add.1, A/67/167, A/68/156 und Add.1 und A/69/112 und Add.1.

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen von Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 66/24 im Jahr 2012 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

*unter Begrüßung* der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Ergebnisberichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde<sup>14</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit<sup>14</sup> enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *begrüßt* es, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und ermächtigt die Gruppe, unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen, Fragen der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Konflikten und der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>14</sup> A/68/98.

**RESOLUTION 69/29**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/436, Ziff. 7)<sup>15</sup>.

**69/29. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009, 65/42 vom 8. Dezember 2010, 66/25 vom 2. Dezember 2011, 67/28 vom 3. Dezember 2012 und 68/27 vom 5. Dezember 2013 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>16</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*unter Begrüßung* aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

---

<sup>15</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>16</sup> Resolution S-10/2.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/27<sup>17</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>18</sup> einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(58)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 25. September 2014 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>16</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 68/27<sup>17</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> A/69/130 (Part I) und Add.1.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>19</sup> A/45/435.

dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/30

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen ohne Gegenstimme bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/437, Ziff. 7)<sup>20</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### **69/30. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*feststellend*, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

---

<sup>20</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>21</sup>, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>22</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>23</sup>, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>24</sup>, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>25</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>26</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>27</sup>, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten<sup>28</sup>, der am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten<sup>29</sup> und der am 30. und

---

<sup>21</sup> Resolution S-10/2.

<sup>22</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

<sup>24</sup> Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

<sup>25</sup> Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

<sup>26</sup> Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Abschn. III.E.

<sup>27</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>28</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>29</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage I.

31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten<sup>30</sup> Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009, 65/43 vom 8. Dezember 2010, 66/26 vom 2. Dezember 2011, 67/29 vom 3. Dezember 2012 und 68/28 vom 5. Dezember 2013,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft werden könnte;

4. *empfehl*t, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfehl*t *außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließ*t, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>30</sup> Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

RESOLUTION 69/31

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/438, Ziff. 9)<sup>31</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

**69/31. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*bekräftigend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

*sowie in Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>32</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

<sup>31</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Zentralafrikanische Republik.

<sup>32</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>33</sup>, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>34</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erkenntnis*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

---

<sup>33</sup> Resolution S-10/2.

<sup>34</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Ziff. 76.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

*darauf hinweisend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände und 2014 eine aktualisierte Version dieses Entwurfs vorlegten<sup>35</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>32</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2015 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>35</sup> Siehe CD/1839 und CD/1985.

RESOLUTION 69/32

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/438, Ziff. 9)<sup>36</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Georgien, Israel, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**69/32. Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>37</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*bekräftigend*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung betreffend die friedliche Nutzung des Weltraums,

*in Bekräftigung* ihrer Erkenntnis, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, und dass diese Rechtsordnung konsolidiert und gestärkt werden muss,

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Honduras, Indonesien, Jemen, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

<sup>37</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz im Jahr 2008 den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>38</sup> vorlegten, und dass 2014 eine aktualisierte Fassung<sup>39</sup> vorgelegt wurde,

*in Anbetracht* dessen, dass Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten ein fester Bestandteil des genannten Vertragsentwurfs sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Bedeutung der Transparenz und vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

*feststellend*, wie wichtig die von mehreren Staaten<sup>40</sup> abgegebenen politischen Erklärungen sind, nach denen sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

1. *bekräftigt* die Bedeutung und Dringlichkeit des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und die Bereitschaft der Staaten, zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels beizutragen;

2. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Verhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

3. *fordert nachdrücklich* die rasche Aufnahme der Sacharbeit auf der Grundlage des aktualisierten Entwurfs eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>39</sup>, den China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ vorlegten;

4. *betont*, dass bis zum Abschluss eines derartigen Übereinkommens andere Maßnahmen dazu beitragen können, sicherzustellen, dass keine Waffen in den Weltraum eingebracht werden;

5. *legt* allen Staaten, insbesondere den Raumfahrnationen, *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, gegebenenfalls eine politische Selbstverpflichtung aufrechtzuerhalten, nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einzubringen;

6. *beschließt*, den Punkt „Keine Erststationierung von Waffen im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/33

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>41</sup>.

---

<sup>38</sup> Siehe CD/1839.

<sup>39</sup> Siehe CD/1985.

<sup>40</sup> Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

<sup>41</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Zypern.

**69/33. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/34 vom 5. Dezember 2013 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

*besorgt* darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>42</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>43</sup>, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

*sowie unter Hinweis* auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>44</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>45</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 14. Juni 2006 in Abuja das Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material verabschiedet wurde, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

*sowie unter Hinweis* auf das Inkrafttreten des Übereinkommens am 29. September 2009,

*ferner unter Hinweis* auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, die Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen, die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten

---

<sup>42</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>43</sup> A/59/2005.

<sup>44</sup> Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

<sup>45</sup> Resolution 60/1, Ziff. 94.

Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>46</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

*unter Hinweis* auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>47</sup>,

*unter Begrüßung* der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Anwendungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel<sup>48</sup> sowie der Aufnahme der internationalen Hilfe in seine Bestimmungen,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>49</sup> zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

---

<sup>46</sup> A/69/132.

<sup>47</sup> A/CONF.192/2006/RC/9 und A/CONF.192/2012/RC/4.

<sup>48</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>49</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/34

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>50</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Libanon, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

#### **69/34. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011, 67/32 vom 3. Dezember 2012 und 68/30 vom 5. Dezember 2013,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer –

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien und Mosambik.

töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

*überzeugt*, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsch*, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>51</sup> geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die ersten dreizehn Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), Genf (2008 und 2010), Phnom Penh (2011) und Genf (2012 und 2013) stattfanden, und auf die Erste und Zweite Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in Nairobi (2004) beziehungsweise in Cartagena (Kolumbien) (2009),

*sowie unter Hinweis* auf die vom 23. bis 27. Juni 2014 in Maputo abgehaltene Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten eine Erklärung und einen Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass ein weiterer Staat dem Übereinkommen beigetreten ist, sodass jetzt insgesamt 162 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

*mit Bedauern feststellend*, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>51</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans für den Zeitraum 2014-2019;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

---

<sup>51</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

6. *fordert* alle Staaten und andere in Betracht kommende Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens in der Woche vom 30. November bis 4. Dezember 2015 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung des Vierzehnten Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem Vierzehnten Treffen der Vertragsstaaten teilzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/35

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>52</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

---

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Jamaika, Kuba, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Samoa, Singapur, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

*Dagegen:* Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

### 69/35. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007, 63/65 vom 2. Dezember 2008, 64/44 vom 2. Dezember 2009, 65/58 vom 8. Dezember 2010 und 67/55 vom 3. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>53</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete<sup>54</sup>,

*entschlossen*, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

*sowie entschlossen*, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>55</sup>, in dem die Überzeugung bekräftigt wurde, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt,

*hervorhebend*, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco<sup>56</sup>, Rarotonga<sup>57</sup>, Bangkok<sup>58</sup> und Pelindaba<sup>59</sup>, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag<sup>60</sup> unter anderem dabei zukommt, eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

*begrüßend*, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurde,

*feststellend*, dass derzeit 115 Staaten Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen sind,

---

<sup>53</sup> Resolution S-10/2.

<sup>54</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I.

<sup>55</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>56</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>57</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>58</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>59</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>60</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

*unter erneutem Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>61</sup>,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert größere Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen;

2. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>60</sup> und die Verträge von Tlatelolco<sup>56</sup>, Rarotonga<sup>57</sup>, Bangkok<sup>58</sup> und Pelindaba<sup>59</sup> auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

4. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Vereinigten Staaten von Amerika Schritte zur Ratifikation der Protokolle zum Vertrag von Pelindaba und zum Vertrag von Rarotonga unternommen haben und dass die Kernwaffenstaaten das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichnet haben, und ermutigt zu Fortschritten im Hinblick auf den Abschluss der Konsultationen der Kernwaffenstaaten und der Vertragsparteien des Vertrags von Bangkok über das Protokoll zu diesem Vertrag;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen stehen;

6. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, einschließlich derjenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten finden;

7. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie des Vertrags über Zentralasien und die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie *auf*, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

8. *befürwortet* die Bemühungen um eine stärkere Abstimmung zwischen den kernwaffenfreien Zonen im Hinblick auf die Einberufung der dritten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei durch Indonesien;

9. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele der Verträge zu erleichtern;

---

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.



10. *beschließt*, den Unterpunkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/36

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>62</sup>

#### 69/36. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/49 vom 8. Dezember 2010 und 67/31 vom 3. Dezember 2012,

*in der Überzeugung*, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

*in der Erwägung*, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region<sup>63</sup> aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

*sowie in der Erwägung*, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

*in Bekräftigung* der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

*hervorhebend*, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 6. Mai 2014 durch die Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, Maßnahmen für seine rasche Ratifikation zu ergreifen;

3. *begrüßt es ferner*, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei Arbeitspapiere vorgelegt wurden, nämlich über den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und über die Umweltfolgen des Uranabbaus;

---

<sup>62</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>63</sup> Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

4. *begrüßt* die Abhaltung von beratenden Tagungen der Vertragsstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 15. Oktober 2009 in Aschgabat, am 15. März 2011 in Taschkent, am 12. Juni 2012 in Astana, am 27. Juni 2013 in Astana und am 25. Juli 2014 in Almaty, auf denen die zentralasiatischen Staaten gemeinsame Aktivitäten benannten, um die Erfüllung der in dem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten und eine Zusammenarbeit mit internationalen Stellen in Abrüstungsfragen herbeizuführen, sowie die Annahme eines Aktionsplans der Vertragsstaaten zur Stärkung der nuklearen Sicherheit, Verhütung der Verbreitung von Kernmaterial und Bekämpfung des Nuklearterrorismus in Zentralasien;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/37

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>64</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

#### **69/37. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 67/34 vom 3. Dezember 2012 und 68/39 vom 5. Dezember 2013,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

*darauf hinweisend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit

---

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Brasilien, Ecuador, Irland, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Österreich und Südafrika.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen<sup>65</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass in den multilateralen Abrüstungsforen das Bewusstsein für die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen wächst,

*ingedenk* der Gespräche auf den am 4. und 5. März 2013 von Norwegen und am 13. und 14. Februar 2014 von Mexiko ausgerichteten Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen zu verstehen und sie stärker bewusst zu machen, was die Dringlichkeit der nuklearen Abrüstung noch deutlicher werden ließ, und die Ankündigung Österreichs begrüßend, es werde für den 8. und 9. Dezember 2014 eine dritte Tagung über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen einberufen,

*unter Hervorhebung* des auf der Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen vorgelegten Materials, das detailliert belegt, welche katastrophalen und weit über nationale Grenzen hinausreichende Folgen eine Kernwaffendetonation hätte, dass Staaten und internationale Organisationen nicht über die Kapazitäten zum Umgang mit diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

*unter Hinweis* auf die Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 sowie auf Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 über Folgemaßnahmen zur Tagung der Versammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung und die darin enthaltenen Beschlüsse,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen 20 Jahre nach der unbefristeten Verlängerung des Vertrags und 70 Jahre nach dem Einsatz von Kernwaffen gegen Hiroshima und Nagasaki (Japan) stattfinden und eine historische Chance bieten wird, die nukleare Abrüstung voranzubringen,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung<sup>66</sup>, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 68/46 vom 5. Dezember 2013 bereits unternommenen Schritte zur Förderung der multilateralen Verhandlungen über die nukleare Abrüstung enthält,

*hervorhebend*, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

*erneut erklärend*, dass die Transparenz, die Verifizierbarkeit und die Unumkehrbarkeit die wichtigsten anwendbaren Grundsätze für die einander verstärkenden Prozesse der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen sind,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden<sup>67</sup>, die Grundlage, auf der der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000<sup>68</sup> und 2010<sup>69</sup>, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten einge-

---

<sup>65</sup> Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

<sup>66</sup> A/69/154 und Add.1.

<sup>67</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>68</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>69</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

gangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>70</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

*daran erinnernd*, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

*aner kennend*, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>71</sup> für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Kongo und Niue,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, begrüßend, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei stattfand, sowie begrüßend, dass Indonesien die Koordinierung der 2015 abzuhaltenden dritten Konferenz übernommen hat,

*begrüßend*, dass die Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014 das Protokoll zu dem Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Staaten, auch weiterhin echte Fortschritte bei der Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen zu erzielen, indem sie unter anderem alle Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zurücknehmen oder ändern, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung solcher Zonen stehen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, und in diesem Zusammenhang aner kennend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

*zutiefst enttäuscht* darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der auf ihrer Tagung 2014 unternommenen intensiven Anstrengungen weiter ausgeblieben sind,

*unterstreichend*, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig aner kennend, wie nützlich auch unilaterale, bilaterale und regionale Initiativen sind und wie wichtig die Einhaltung der Vorgaben solcher Initiativen ist,

---

<sup>70</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>71</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 28. April bis 9. Mai 2014 in New York abgehalten wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten, die die Kernwaffenstaaten dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vorgelegt haben<sup>72</sup>, gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Aktionsplans für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010<sup>65</sup>,

*betonend*, wie wichtig eine erfolgreiche Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beitragen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Aktionen überwachen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>70</sup> für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

3. *fordert* die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, bei ihren Beschlüssen und Folgemaßnahmen den humanitären Geboten, die die Notwendigkeit der nuklearen Abrüstung noch stärker zutage treten lassen, und der angesichts dieser Gebote gegebenen Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

4. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden<sup>73</sup>, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwick-

---

<sup>72</sup> Durchführung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Von der Volksrepublik China vorgelegter Bericht (NPT/CONF.2015/PC.III/13), von Frankreich vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/14), vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/15), von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegter Bericht gemäß den Aktionen 5, 20 und 21 des Schlussdokuments der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/16), Erklärung über die von der Russischen Föderation getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Aktionen 5, 20 und 21 im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 (NPT/CONF.2015/PC.III/17).

<sup>73</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

lung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>67</sup>, stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, und bringt, in Kenntnis der bisher unternommenen Bemühungen, ihre ernste Besorgnis über die mangelnde Umsetzung dieser Schritte zum Ausdruck;

9. *betont* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten auf, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechsparteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>74</sup> einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechsparteien-Gespräche;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen, und fordert die Abrüstungskonferenz abermals nachdrücklich auf, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen, insbesondere durch multilaterale Verhandlungen;

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 auf seiner dritten Tagung vorgelegten Berichte<sup>72</sup> durch konkrete und detaillierte Angaben dazu zu ergänzen, wie sie die Maßnahmen in Aktion 5 des im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen Aktionsplans für nukleare Abrüstung durchführen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre qualitativen wie quantitativen Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, unter anderem mittels eines detaillierten standardisierten Berichtsformats, und so nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten das Vertrauen zu stärken und zu einer nachhaltigen nuklearen Abrüstung beizutragen;

---

<sup>74</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

14. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 unverzüglich umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Vertrags zu diesem Zweck nachdrücklich auf, während der Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 Möglichkeiten zur Ausarbeitung der in Artikel VI des Vertrags vorgesehenen und vorgeschriebenen wirksamen Maßnahmen zu erkunden;

16. *fordert* die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 *auf*, einen zusätzlichen Maßnahmenkatalog zu vereinbaren, um aufbauend auf den Zusagen und Aktionen, die auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 abgegeben beziehungsweise vereinbart wurden, die Ziele und den Zweck des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen voranzubringen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

### RESOLUTION 69/38

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>75</sup>

#### **69/38. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008, 64/49 vom 2. Dezember 2009, 65/68 vom 8. Dezember 2010 und 68/50 vom 5. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 66/517 vom 2. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält<sup>76</sup>,

das Recht aller Länder *bekräftigend*, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen,

*sowie bekräftigend*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt und eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist,

---

<sup>75</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>76</sup> A/48/305 und Corr.1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem die Notwendigkeit größerer Transparenz anerkannt und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

*Kenntnis nehmend* von den konstruktiven Aussprachen der Abrüstungskonferenz über dieses Thema und den von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>77</sup> vorlegten und dass 2014 die aktualisierte Fassung<sup>78</sup> dieses Entwurfs vorgelegt wurde,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass seit 2004 mehrere Staaten<sup>79</sup> eine Politik verfolgen, nach der sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Europäische Union den Entwurf eines nicht rechtsverbindlichen internationalen Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

*in Anerkennung* der Arbeit innerhalb des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, seines Unterausschusses Wissenschaft und Technik und seines Unterausschusses Recht, die bedeutend zur Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten beiträgt,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

*unter Begrüßung* der Arbeit der vom Generalsekretär auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung einberufenen Gruppe von Regierungssachverständigen in den Jahren 2012 und 2013 zur Durchführung einer Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten,

1. *unterstreicht* die Bedeutung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>80</sup>, den die Generalversammlung am 5. Dezember 2013 behandelte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung weiter zu prüfen und so weit wie praktisch möglich über einschlägige nationale Mechanismen, auf freiwilliger Grundlage und im Einklang mit den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten durchzuführen;

3. *beschließt*, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen je nach Fall dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz zu unterbreiten, um die Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten weiter voranzubringen;

4. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an die der Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten im Einklang mit Resolution 68/50 verteilt wur-

---

<sup>77</sup> Siehe CD/1839.

<sup>78</sup> Siehe CD/1985.

<sup>79</sup> Argentinien, Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

<sup>80</sup> A/68/189.



de, bei der wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegebenenfalls Hilfe zu leisten;

5. *legt* den zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Fragen im Zusammenhang mit den im Bericht enthaltenen Empfehlungen gegebenenfalls abzustimmen;

6. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine gemeinsame Ad-hoc-Sitzung des Ausschusses für Abrüstung und internationale Sicherheit (Erster Ausschuss) und des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) einzuberufen, um mögliche Herausforderungen für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums zu behandeln, und einen Unterpunkt „Gemeinsame Ad-hoc-Sitzung des Ersten und Vierten Ausschusses über mögliche Herausforderungen für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;

7. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/39

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>81</sup>

#### **69/39. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/41 vom 5. Dezember 2013,

*in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

*in Kenntnis* der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

*erfreut* darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>82</sup> am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

---

<sup>81</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>82</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sowie erfreut* darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>83</sup> im Konsens verabschiedete,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>84</sup> für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington, am 26. und 27. März 2012 in Seoul und am 24. und 25. März 2014 in Den Haag das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

*unter Hinweis* auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens beschäftigte,

*anerkennend*, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat<sup>85</sup>,

*feststellend*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen abgehalten hat, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Generalkonferenz der Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete,

*sowie Kenntnis nehmend* vom zehnjährigen Bestehen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, den der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 8. September 2003 genehmigte,

*Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedet wurde<sup>86</sup>, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006<sup>87</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 68/41 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>88</sup>,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

*betonend*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

---

<sup>83</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>84</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>85</sup> Siehe A/59/361.

<sup>86</sup> Resolution 60/1.

<sup>87</sup> Resolution 60/288.

<sup>88</sup> A/69/138 und Add.1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;
2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>82</sup> und seine rasche Ratifikation zu erwägen;
3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;
4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;
5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf nationaler Ebene, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/40

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>89</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Belarus, China, Georgien, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

---

<sup>89</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Malawi, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

### 69/40. Verringerung der nuklearen Gefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>90</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>91</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>92</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes

---

<sup>90</sup> Resolution S-10/2.

<sup>91</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>92</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

zes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 68/40 vom 5. Dezember 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde<sup>94</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>92</sup> vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/41

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>95</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Frankreich, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Estland, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Monaco, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Usbekistan, Zypern.

---

<sup>93</sup> A/69/131 und Add.1.

<sup>94</sup> A/56/400, Ziff. 3.

<sup>95</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Chile, Costa Rica, Ghana, Irland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Schweden, Schweiz, Slowenien und Uruguay.

### 69/41. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/46 vom 5. Dezember 2013 über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen,

*tief besorgt* über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>96</sup>, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

*in Bekräftigung* der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission<sup>97</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>98</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>99</sup>, einschließlich der Aktionspunkte,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*in der Erkenntnis*, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit mehr als zehn Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung verstärkte politische Aufmerksamkeit gilt und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstiger ist,

*unter Begrüßung* der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam, und unter Hinweis auf ihre Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 als Folgemaßnahme zu dieser Tagung,

*sowie unter Begrüßung* des Berichts über die Arbeit der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012 eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen dazu, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung

---

<sup>96</sup> Resolution S-10/2, Abschn. II.

<sup>97</sup> Ebd., Abschn. IV.

<sup>98</sup> Resolution 55/2.

<sup>99</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können<sup>100</sup>, der den Inhalt der während der Sitzungen der Gruppe im Laufe des Jahres 2013 geführten Diskussionen und die abgegebenen Vorschläge zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können,

*betonend*, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte bei den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft zu den multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollprozessen leistet,

*eingedenk* des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich mit Fragen befassen und Empfehlungen abgeben kann, unter anderem Empfehlungen zu Abrüstungsfragen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>101</sup>, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte, und ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission diesen Bericht zur Behandlung weiterzuleiten;

2. *erkennt an*, dass der Beitrag, den internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und die Forschung dazu leisten, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, einen hohen Wert besitzt, der im Verlauf der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen dazu, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, deutlich wurde;

3. *betont*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont außerdem, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen auf umfassende, interaktive und konstruktive Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können, unter Berücksichtigung des Berichts der Arbeitsgruppe und der darin enthaltenen Vorschläge sowie des vom Generalsekretär gemäß Resolution 68/46 vorgelegten Berichts<sup>101</sup>;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, den Bericht der Arbeitsgruppe und die darin enthaltenen Vorschläge sowie den vom Generalsekretär gemäß Resolution 68/46 vorgelegten Bericht bei den Erörterungen in anderen Foren, in denen humanitäre, Gesundheits-, Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsangelegenheiten behandelt werden, zu berücksichtigen;

6. *beschließt*, auf ihrer siebzigsten Tagung die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu überprüfen, eine Bestandsaufnahme aller einschlägigen Anstrengungen durchzuführen und weiter Möglichkeiten zu erkunden, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, nach Bedarf auch über die Arbeitsgruppe;

7. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substanzielle Fortschritte zu erzielen, und begrüßt weitere diesbezügliche Anstrengungen;

---

<sup>100</sup> A/68/514.

<sup>101</sup> A/69/154 und Add.1.

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/42

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>102</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Demokratische Volksrepublik Korea, Estland, Israel, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Republik Korea, Türkei, Ungarn.

### 69/42. Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/36 vom 5. Dezember 2007, 63/41 vom 2. Dezember 2008, 65/71 vom 8. Dezember 2010 und 67/46 vom 3. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass eines der Merkmale der Nuklearstrategien des Kalten Krieges darin bestand, Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft zu halten, und es begrüßend, dass Vertrauen und Transparenz seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben,

*besorgt* darüber, dass trotz des Endes des Kalten Krieges immer noch mehrere Tausend Kernwaffen in hoher Alarmbereitschaft gehalten werden und innerhalb weniger Minuten startbereit sind,

*feststellend*, dass in multilateralen Abrüstungsforen weitere Reduzierungen des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen anhaltend unterstützt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die Aufrechterhaltung einer hohen Bereitschaftsstufe für Kernwaffensysteme das Risiko des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes dieser Waffen, der katastrophale humanitäre Folgen hätte, erhöht,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Verringerung des Dislozierungsumfanges und die Herabsetzung des Grades der Einsatzbereitschaft zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zum

---

<sup>102</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Belize, Benin, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, Irland, Island, Jemen, Kenia, Liechtenstein, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen und Venezuela (Bolivarische Republik).



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Prozess der nuklearen Abrüstung beitragen, da dadurch vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen gestärkt werden und die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik verringert wird,

*unter Begrüßung* der von einigen Staaten unternommenen Schritte zur Unterstützung der nuklearen Abrüstung, darunter Initiativen zur Löschung der Zielprogrammierung, die Erhöhung der für die Dislozierung erforderlichen Vorbereitungszeit und andere Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Möglichkeit der Abfeuerung nuklearer Flugkörper infolge von Unfällen, nicht autorisierten Handlungen oder Fehleinschätzungen,

*sowie begrüßend*, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>103</sup> im Konsens verabschiedet wurden, darunter die Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, rasch unter anderem darauf hinzuwirken, dass das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten an einer weiteren Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen auf eine die internationale Stabilität und Sicherheit fördernde Weise in Betracht gezogen wird;

in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Kernwaffenstaaten einen fortlaufenden Dialog führen, um die Erfüllung ihrer im Rahmen des Aktionsplans der Überprüfungs konferenz im Jahr 2010<sup>103</sup> eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung voranzubringen, und dass dieser Prozess das Engagement für die nukleare Abrüstung vertiefen und größeres gegenseitiges Vertrauen schaffen kann,

*zur Kenntnis nehmend*, dass in Berichten der Kernwaffenstaaten für die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen Bezug auf die Einsatzbereitschaft genommen wird,

*unter Begrüßung* aller Möglichkeiten, die weitere Reduzierung des Grades der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen als Schritt auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung anzugehen,

1. *fordert* weitere praktische Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme mit dem Ziel, sicherzustellen, dass für alle Kernwaffen die hohe Alarmbereitschaft aufgehoben wird;

2. *erwartet mit Interesse*, dass die Frage der Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weiterhin angegangen wird;

3. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution auf dem Laufenden zu halten;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 69/43

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>104</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinatio-

---

<sup>103</sup> Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

naler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Ukraine, Usbekistan.

### **69/43. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009, 65/76 vom 8. Dezember 2010, 66/46 vom 2. Dezember 2011, 67/33 vom 3. Dezember 2012 und 68/42 vom 5. Dezember 2013,

*überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>105</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>106</sup>, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die

---

<sup>105</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>106</sup> 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde<sup>107</sup>, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden<sup>108</sup>,

*sich der tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

*mit der Aufforderung* an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

*Kenntnis nehmend* von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen getrennter, einander verstärkender Rechtsinstrumente, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>109</sup>, die Verträge von Tlatelolco<sup>110</sup>, Rarotonga<sup>111</sup>, Bangkok<sup>112</sup> und Pelindaba<sup>113</sup> sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

*betonend*, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

*betonend*, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000<sup>107</sup> enthaltenen 13 praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde<sup>114</sup>,

---

<sup>107</sup> Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>108</sup> Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

<sup>109</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>110</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>111</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>112</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>113</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>114</sup> A/62/650, Anlage.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in dem Wunsch*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>115</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/44

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>116</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik),

---

<sup>115</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>116</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Guatemala, Guyana, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Iran (Islamische Republik).

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Jemen, Kuba, Kuwait, Libanon, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

### 69/44. Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper

*Die Generalversammlung,*

*besorgt* über die zunehmenden regionalen und globalen Sicherheitsprobleme, die unter anderem durch die kontinuierliche Verbreitung ballistischer Flugkörper verursacht werden, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können,

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Rolle und Verantwortung auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*betonend,* welchen bedeutsamen Beitrag regionale und internationale Anstrengungen zur Verhütung und umfassenden Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörpersysteme, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit leisten,

*unter Begrüßung* des am 25. November 2002 in Den Haag verabschiedeten Haager Verhaltenskodexes gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper<sup>117</sup> und in der Überzeugung, dass der Verhaltenskodex dazu beitragen wird, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Staaten zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/91 vom 3. Dezember 2004, 60/62 vom 8. Dezember 2005, 63/64 vom 2. Dezember 2008, 65/73 vom 8. Dezember 2010 und 67/42 vom 3. Dezember 2012 mit dem Titel „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 und in späteren Resolutionen anerkannt,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, die in der Anlage zu ihrer Resolution 51/122 vom 13. Dezember 1996 enthalten ist,

*in der Erkenntnis,* dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums für friedliche Zwecke zu nutzen, dass sie aber dabei sowie bei der diesbezüglichen Zusammenarbeit nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* es, dass bislang 137 Staaten den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper<sup>117</sup> als einen konkreten Schritt gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen unterzeichnet haben;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte bei den Bemühungen, dem Verhaltenskodex weltweite Geltung zu verschaffen, und betont, wie wichtig es ist, die Bemühungen zur Erlangung weltweiter Geltung sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene fortzusetzen;

---

<sup>117</sup> A/57/724, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/friesi/haager-verhkode.pdf>.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

3. *fordert* alle Staaten, die den Verhaltenskodex noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere die Staaten, die über Fähigkeiten auf dem Gebiet von Trägerraketen und ballistischen Flugkörpern verfügen, und diejenigen, die entsprechende nationale Programme entwickeln, *auf*, dies zu tun;

4. *legt* den Staaten, die den Verhaltenskodex bereits unterzeichnet haben, *nahe*, auf eine erhöhte Beteiligung daran und eine weitere Verbesserung seiner Anwendung hinzuwirken;

5. *stellt fest*, dass die Anwendung des Verhaltenskodexes weiter voranschreitet, was zur Erhöhung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten mittels der Vorlage von Startbenachrichtigungen und der Abgabe jährlicher Erklärungen über die Weltraumpolitik und die Politik auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper beiträgt, und unterstreicht, wie wichtig weitere Schritte in diese Richtung sind;

6. *spricht sich dafür aus*, weitere Mittel und Wege zur wirksamen Bewältigung des Problems der Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu sondieren und die Verbindung zwischen dem Verhaltenskodex und den Vereinten Nationen zu vertiefen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/45

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>118</sup>

#### 69/45. Regionale Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008, 64/41 vom 2. Dezember 2009, 65/45 vom 8. Dezember 2010, 66/36 vom 2. Dezember 2011, 67/57 vom 3. Dezember 2012 und 68/54 vom 5. Dezember 2013 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>119</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>120</sup>,

---

<sup>118</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Ecuador, Indonesien, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

<sup>119</sup> Resolution S-10/2.

<sup>120</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*es begrüßend*, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/46

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>121</sup>

#### **69/46. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009, 65/47 vom 8. Dezember 2010, 66/38 vom 2. Dezember 2011, 67/61 vom 3. Dezember 2012 und 68/55 vom 5. Dezember 2013 über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene,

---

<sup>121</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kasachstan, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Ukraine und Uruguay.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, in der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*anerkennend*, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

*anerkennend*, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

*besorgt* darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>122</sup> dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

---

<sup>122</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/47

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>123</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltungen:* Bhutan, Russische Föderation.

### 69/47. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009, 65/46 vom 8. Dezember 2010, 66/37 vom 2. Dezember 2011, 67/62 vom 3. Dezember 2012 und 68/56 vom 5. Dezember 2013,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

<sup>123</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belarus, Ecuador, Italien, Kuwait, Malaysia, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Peru und Ukraine.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*überzeugt*, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst*, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>124</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

*die Auffassung vertretend*, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/48

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 121 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>125</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

---

<sup>124</sup> Siehe CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

<sup>125</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Philippinen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschad, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Südafrika, Usbekistan.

### 69/48. Nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009, 65/56 vom 8. Dezember 2010, 66/51 vom 2. Dezember 2011, 67/60 vom 3. Dezember 2012 und 68/47 vom 5. Dezember 2013 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>126</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>127</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

*in der Erkenntnis*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>128</sup>, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen

---

<sup>126</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>127</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>128</sup> Resolution S-10/2.

und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Bekräftigung* der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>129</sup>, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>130</sup>,

*betonend*, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten 13 Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen<sup>131</sup> sind,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>132</sup> und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

*von neuem darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*erneut* das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>133</sup> *fordernd*,

*feststellend*, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen, der weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeiführen soll, in Kraft getreten ist, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

*unter Hinweis* auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)<sup>134</sup>, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

---

<sup>129</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>130</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>131</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>132</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>133</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>134</sup> Siehe CD/1674.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in der Erwägung*, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996<sup>135</sup> und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*eingedenk* der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>136</sup>,

*unter Hinweis* auf Ziffer 157 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>137</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete<sup>138</sup>, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2014 durchzuführen,

*unter Begrüßung* des Vorschlags der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, die Mitglieder der Gruppe der 21 sind, betreffend die Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung, gemäß Resolution 68/32 der Versammlung vom 5. Dezember 2013<sup>139</sup>,

*sowie begrüßend*, dass die Abrüstungskonferenz am 3. März 2014 die informelle Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten<sup>140</sup>, wieder einrichtete und dass die Konferenz während ihrer Tagung 2014 strukturierte und sachbezogene Erörterungen zu allen Tagesordnungspunkten führte,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung<sup>141</sup> und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

*sowie in Bekräftigung* des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

---

<sup>135</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>136</sup> Siehe A/63/858.

<sup>137</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

<sup>139</sup> Siehe CD/1999.

<sup>140</sup> CD/1974.

<sup>141</sup> CD/8/Rev.9.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>142</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

*sowie unter Hinweis* auf die auf der Siebzehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgegebene Erklärung über nukleare Abrüstung, in der die Minister das feste Bekenntnis der Bewegung zu dem Ziel bekräftigten, eine sicherere Welt für alle zu schaffen und Frieden und Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und erneut ihre Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung bis spätestens 2018 bekundeten, um die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu überprüfen,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013,

*sowie unter Begrüßung* der Begehung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/32 verkündeten Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen am 26. September, der dieses Ziel fördern soll,

*Kenntnis nehmend* von der erfolgreichen Abhaltung der Ersten und Zweiten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen am 4. und 5. März 2013 in Oslo beziehungsweise am 13. und 14. Februar 2014 in Nayarit (Mexiko) sowie von der bevorstehenden Dritten Konferenz, die am 8. und 9. Dezember 2014 in Wien stattfinden wird,

*begrüßend*, dass die Kernwaffenstaaten, nämlich China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, am 6. Mai 2014 in New York das Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichneten,

*sowie begrüßend*, dass Lateinamerika und die Karibik am 29. Januar 2014 während des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten, das am 28. und 29. Januar 2014 in Havanna abgehalten wurde, zur Friedenszone erklärt wurde,

*bekräftigend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

*im Bewusstsein* der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

---

<sup>142</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>131</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>143</sup>;

13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der 13 praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung<sup>132</sup>;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

---

<sup>143</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>144</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2015 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, unter gleichzeitiger Begrüßung der Wiedereinrichtung der informellen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>133</sup> und begrüßt gleichzeitig die jüngste Ratifikation des Vertrags durch Kongo und Niue;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2015 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/49

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme bei 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>145</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia,

---

<sup>144</sup> CD/1299.

<sup>145</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.



Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 69/49. Der Vertrag über den Waffenhandel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012, 67/234 B vom 2. April 2013 und 68/31 vom 5. Dezember 2013 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

1. *begrüßt* die bisher 54 Ratifikationen des Vertrags über den Waffenhandel<sup>146</sup> und sein bevorstehendes Inkrafttreten am 24. Dezember 2014;
2. *begrüßt außerdem* das Angebot Mexikos, 2015 die erste Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel auszurichten;
3. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und ihn danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;
4. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen technische und/oder finanzielle Hilfe zu gewähren, um die weltweite Geltung und wirksame Durchführung des Vertrags zu fördern;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 69/50

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>147</sup>

### 69/50. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/46 vom 5. Dezember 2007, 65/74 vom 8. Dezember 2010 und 67/51 vom 3. Dezember 2012,

---

<sup>146</sup> Siehe Resolution 67/234 B.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Anbetracht* des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

*sowie in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersions- oder Emissionsvorrichtungen einsetzen können,

*sowie tief besorgt* über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass es weiterhin nukleare und radioaktive Stoffe gibt, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen oder gehandelt werden,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde<sup>148</sup>, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde<sup>149</sup>, sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde<sup>150</sup>,

*feststellend*, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nichtstaatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, Beiträge zum Schutz gegen den Einsatz solcher Materialien durch Terroristen darstellen,

*betonend*, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation dabei zukommt, die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zu fördern und zu festigen, insbesondere indem sie technische Leitlinien aufstellt und die Staaten bei der Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastruktur unterstützt, und die Abstimmung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Aktivitäten für nukleare oder radiologische Sicherung zu verstärken,

*feststellend*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen sowie vom 27. bis 31. Oktober 2013 in Abu Dhabi die Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen: Ständige weltweite Kontrolle der Strahlenquellen während ihres gesamten Lebenszyklus abhielt,

*betonend*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Erleichterung des Informationsaustauschs über Stoffe, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen, beiträgt,

*feststellend*, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>151</sup> im Hinblick auf seine Bestimmungen über die Sicherheit ausgedienter umschlossener Strahlenquellen ist,

---

<sup>148</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>149</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>150</sup> Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

<sup>151</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hervorhebung* der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der ergänzenden Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, feststellend, dass 123 Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation eine politische Verpflichtung zur Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes und 90 Staaten eine ähnliche Verpflichtung im Hinblick auf die ergänzenden Leitlinien eingegangen sind, wenngleich im Bewusstsein dessen, dass sie nicht rechtsverbindlich sind, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihres Plans für nukleare Sicherung für 2014-2017 sowie der freiwilligen Beiträge von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung,

*feststellend*, dass eine Reihe von Staaten noch nicht Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte sind,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung zu leisten,

*Kenntnis nehmend* von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung für 2014-2017,

*begrüßend*, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 68/10 der Generalversammlung vom 6. November 2013 dargelegt,

*in Anbetracht* der verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen und radiologischen Sicherung und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherung von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherung radioaktiver Stoffe beitragen, die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend, und in dieser Hinsicht außerdem in Anbetracht der Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die sichere Verwaltung radioaktiver Strahlenquellen,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen von 2013, in denen unter anderem eine weitere Bewertung des Nutzens der Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen gefordert wird, damit die Mitgliedstaaten in der Angelegenheit möglichst fundierte Entscheidungen treffen können,

*feststellend*, dass die Einheit zur Prävention des radiologischen und nuklearen Terrorismus der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zusammen mit den Staaten auf die Stärkung der Fähigkeiten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels und zur Verhütung des Erwerbs von nuklearem oder radiologischem Material durch Terroristen hinarbeitet und dass die INTERPOL-Operation „Fail Safe“ den Austausch sensibler strafverfolgungsrelevanter Informationen über bekannte Nuklearschmuggler fördert,

*begrüßend*, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

*eingedenk* der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherung innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

*sowie eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen<sup>148</sup> im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald beizutreten, sofern sie es nicht bereits getan haben;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kernkraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen aufzudecken und zu verhindern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherheit für 2014-2017 beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen, hinzuwirken, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammenzuarbeiten, um den nicht rechtsverbindlichen internationalen Rahmen für radioaktive Strahlenquellen, insbesondere im Hinblick auf die sichere Verwaltung ausgedienter radioaktiver Strahlenquellen, zu stärken, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Organisation, insbesondere den Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11;

8. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen an und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf freiwilliger Basis an dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für eine Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten, zu sichern und zu bergen, und ermutigt zu fortgesetzten Anstrengungen in dieser Hinsicht;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/51

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>152</sup>

#### **69/51. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/48 vom 5. Dezember 2013 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

*hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>153</sup>, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>154</sup> ist,

*eingedenk* der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*unterstreichend*, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Han-

---

<sup>152</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgia, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>153</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>154</sup> Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

dels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz) und unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Ergebnis der Konferenz<sup>155</sup> gebilligt hat,

*sowie unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses der vom 16. bis 20. Juni 2014 in New York unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters Afghanistans bei den Vereinten Nationen abgehaltenen Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchføhrungsbemühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

*feststellend*, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

*es begrüßend*, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

*erneut erklärend*, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes sind,

*erneut erklärend*, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

*unter Hervorhebung* der neuen Herausforderungen im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

*in Anerkennung* der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>156</sup>, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 68/48 enthält,

*unter Begrüßung* der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel<sup>157</sup>,

---

<sup>155</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.

<sup>156</sup> A/69/132.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>153</sup> und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>158</sup>;

4. *billigt* den auf der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Bericht<sup>159</sup> und ermutigt alle Staaten, gegebenenfalls die in der Anlage zu dem Bericht in den Abschnitten mit dem Titel „Der künftige Weg“ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *verweist* auf das von ihr gebilligte Ergebnis der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz)<sup>155</sup>;

6. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, gemäß dem auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungskalender für den Zeitraum von 2012 bis 2018<sup>160</sup>, im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Aktionsprogramms in den Jahren 2014 und 2016 in New York eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten sowie 2015 eine einwöchige offene Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu prüfen, und beschließt, die nächste offene Tagung von Regierungssachverständigen vom 1. bis 5. Juni 2015 in New York abzuhalten, wobei die Tagesordnung die in Ziffer 40 des Ergebnisdokuments der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten enthaltenen Tagesordnungspunkte umfassen wird;

7. *verweist ferner* auf ihren Beschluss, im Einklang mit dem Beschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz<sup>160</sup>, 2018 für einen Zeitraum von zwei Wochen die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor Anfang 2018 eine einwöchige Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

8. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

9. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

---

<sup>158</sup> Siehe A/62/163 und Corr.1.

<sup>159</sup> A/CONF.192/BMS/2014/2.

<sup>160</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

10. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

11. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

12. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

13. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der Zweiten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

14. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>154</sup> vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

15. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweilige nationale Kennzeichnungspraxis zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

18. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umleitung in den unerlaubten Handel, zu illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und zu anderen unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

19. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

20. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;



21. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu erreichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die Empfehlung der Fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten in Ziffer 27 e) ihres Ergebnisdokuments zu berücksichtigen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/52

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>161</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Uganda.

### 69/52. Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*darin erinnernd*, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen

---

<sup>161</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Namibia, Nauru, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

*feststellend*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/51 vom 5. Dezember 2013,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

*in der Erkenntnis*, dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen von allen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

*erneut erklärend*, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

*sowie bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

*ferner in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>162</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

*unter Betonung* der Wichtigkeit der Beschlüsse und der Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>163</sup> und der Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 2000<sup>164</sup> und 2010<sup>165</sup> zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Ausgangs der Überprüfungskonferenz 2010, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan<sup>166</sup> vollständig umzusetzen,

*Kenntnis nehmend* von den Beratungen und Ergebnissen der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, wobei 2015 das Jahr ist, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum siebzigsten Mal jähren, sowie feststellend, wie wichtig es ist, die Überprüfungskonferenz zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der

---

<sup>162</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>163</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>164</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>165</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>166</sup> Ebd., Vol. I, Teil I.

multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011 und seiner laufenden erfolgreichen Durchführung,

*sowie unter Begrüßung* der Bekanntmachungen und jüngsten aktuellen Angaben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Proliferationsnetzwerke verursachten Gefahren,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, unter Begrüßung der Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, zuletzt am 24. und 25. März 2014 in Den Haag, und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2016 in den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

*unter entschiedenster Verurteilung* der von der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführten Nuklearversuche, ihrer Starts unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und der Weiterentwicklung ihres Nuklearprogramms und ihres Programms für ballistische Flugkörper, feststellend, wie wichtig die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche von 2005 und die volle Einhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 sind, insbesondere unter Hinweis auf die in diesen Resolutionen enthaltenen Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen und keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über ihr Urananreicherungs- und ihr Plutoniumproduktionsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren und über ihre Bemühungen, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit 5 MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten, und betonend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden würde, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>162</sup> ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags das Vertragsregime erfolgreich stärken und den auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplan<sup>166</sup>, der alle drei Säulen des Vertrags abdeckt, voranbringen kann;

3. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Überprüfungskonferenz 2010 dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen;

8. *begrüßt* die regelmäßige Einberufung von Treffen der fünf Kernwaffenstaaten, wobei das letzte im April 2014 in Beijing stattfand und das nächste Anfang 2015 in London abgehalten werden soll, als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des Vertrauens sowie die Vorlage von Berichten der Kernwaffenstaaten und anderer Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen an den Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz 2015 auf seiner dritten Tagung, und *fordert* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Vertragsstaaten *auf*, ihre Berichterstattung über die Durchführung des auf der Überprüfungskonferenz 2010 verabschiedeten Aktionsplans fortzusetzen und weiter zu verbessern;

9. *begrüßt außerdem* die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>167</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

11. *wiederholt ihre Aufforderung*, im Rahmen der Abrüstungskonferenz sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für den Einsatz in Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu erklären und beizubehalten;

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und *begrüßt* gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

---

<sup>167</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

14. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

15. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999<sup>168</sup> im Einklang stehen, erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Protokolls zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien durch die fünf Kernwaffenstaaten am 6. Mai 2014;

17. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten und fordert, möglichst bald in Helsinki eine erfolgreiche Konferenz über die Schaffung dieser Zone auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region aus freien Stücken geschlossen werden, abzuhalten, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen;

18. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen und ihren Verpflichtungen nach der gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 sowie ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll nachzukommen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungskonferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu tun;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

22. *befürwortet* alle Anstrengungen, die zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials unternommen werden, unter anderem um Nuklearterrorismus zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

23. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>169</sup> umzusetzen und so zur Herbeifüh-

---

<sup>168</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

<sup>169</sup> A/57/124.

zung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

24. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Geintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/53

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>170</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 69/53. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 67/35 vom 3. Dezember 2012,

*entschlossen*, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

*unter Hinweis* darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, gifti-

---

<sup>170</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

gen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>171</sup> kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

*hervorhebend*, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>172</sup>;
2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>171</sup> strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;
3. *fordert* diejenigen Staaten, die weiterhin Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 69/54

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>173</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen*: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

#### **69/54. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

---

<sup>171</sup> League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBI. 1991 Nr. 69; oBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

<sup>172</sup> A/69/123.

<sup>173</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009, 65/54 vom 8. Dezember 2010, 66/32 vom 2. Dezember 2011, 67/38 vom 3. Dezember 2012 und 68/38 vom 5. Dezember 2013 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

*sowie unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>174</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*davon überzeugt*, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

*eingedenk* des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ohne Ansehen ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

*sich dessen bewusst*, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

*anerkennend*, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

*sowie anerkennend*, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

*in der Erwägung*, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

*betonend*, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

---

<sup>174</sup> Resolution 55/2.



*besorgt* über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbesorgnisse ergreifen,

*feststellend*, dass die vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltene Siebzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 68/38 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Übereinkünften festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 68/38 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>175</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>175</sup> A/69/118 und Add.1.

**RESOLUTION 69/55**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>176</sup>

**69/55. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009, 65/53 vom 8. Dezember 2010, 66/31 vom 2. Dezember 2011, 67/37 vom 3. Dezember 2012 und 68/36 vom 5. Dezember 2013,

*betonend,* dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis,* dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 68/36 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>177</sup>,

*feststellend,* dass die vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltene Siebzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die von der Generalversammlung ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 68/36 über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften begrüßte,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut,* dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf,* durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstattengeht;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>177</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

---

<sup>176</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>177</sup> A/69/115.

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/56

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>178</sup>

#### **69/56. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>179</sup> und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>180</sup> am 11. September 1987,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010, 66/30 vom 2. Dezember 2011, 67/40 vom 3. Dezember 2012 und 68/37 vom 5. Dezember 2013 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>181</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>182</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

---

<sup>178</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>179</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>180</sup> Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

<sup>181</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>182</sup> Siehe A/59/119.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>180</sup> weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>180</sup> zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>182</sup> zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/57

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>183</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Gua-

---

<sup>183</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

temala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Dänemark, Deutschland, Estland, Georgien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

### **69/57. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007, 63/54 vom 2. Dezember 2008, 65/55 vom 8. Dezember 2010 und 67/36 vom 3. Dezember 2012,

*entschlossen*, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30, 63/54, 65/55 und 67/36 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs<sup>184</sup> wiedergegeben sind,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

*unter Hinweis* darauf, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in seinem Bericht an den Generalsekretär zu diesem Thema<sup>185</sup> erklärt, dass über die langfristigen Umweltauswirkungen von abgereichertem Uran nach wie vor große wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere was die langfristige Verseuchung des Grundwassers betrifft, und einen Vorsorgeansatz für die Verwendung von abgereichertem Uran fordert,

*in der Überzeugung*, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

---

<sup>184</sup> A/63/170 und Add.1, A/65/129 und Add.1, A/67/177 und Add.1 und A/69/151.

<sup>185</sup> A/65/129/Add.1, Abschn. III.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*feststellend*, dass es weiterer Forschungen bedarf, um die Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in Konfliktsituationen zu bewerten,

*unter Berücksichtigung* der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 67/36 und früheren Resolutionen zu diesem Thema ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Entwicklung der in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten genau zu verfolgen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, den Staaten, die von der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, betroffen sind, Hilfe zu gewähren, insbesondere bei der Ermittlung kontaminierter Standorte und kontaminierter Materials und dem Umgang damit;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/58

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>186</sup>.

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali,

---

<sup>186</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Polen, Russische Föderation, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Griechenland, Japan, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Zypern.

### **69/58. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/39 vom 3. Dezember 2012 und 68/32 vom 5. Dezember 2013,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

*unter Hinweis* auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>187</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Hochschulen, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

*sich der tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

---

<sup>187</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>188</sup> und es begrüßend, dass eine große Anzahl von Mitgliedstaaten ihre Auffassungen zu diesem Bericht beigetragen haben,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>189</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*entschlossen*, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuwirken,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, wie in dem nach Resolution 68/32 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>188</sup> dargelegt, und ersucht den Generalsekretär, den Bericht zur baldigen Behandlung an die Abrüstungskonferenz und die Abrüstungskommission weiterzuleiten;

7. *begrüßt* die Begehung und Förderung des 26. September als Internationaler Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel voranbringen soll;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, die Maßnahmen zur Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen entwickelt haben;

9. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen zu treffen, so auch durch die Einberufung einer jährlichen Tagung der Versammlung zur Begehung des Internationalen Tages und zur Bereitstellung einer Plattform für die Förderung dieser Maßnahmen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen mittels Maßnahmen aller Art, die die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung bewusst machen und darüber aufklären, zu begehen und zu fördern, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

---

<sup>188</sup> A/69/172 und Add.1.

<sup>189</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



11. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgendermaßen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/59

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>190</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation.

### **69/59. Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/49 vom 2. Dezember 2011 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

*in Anerkennung* dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

---

<sup>190</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*in der Überzeugung*, dass es für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf regionaler und globaler Ebene unabdingbar ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind, sowie andere vereinbarte Verpflichtungen einhalten,

*betonend*, dass die Nichteinhaltung dieser Übereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Beschränkungen und Verpflichtungen vertrauen,

*sowie betonend*, dass die Bestandfähigkeit und Wirksamkeit der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen nur dann gewährleistet ist, wenn diese Übereinkünfte vollständig eingehalten und durchgesetzt werden,

*besorgt* darüber, dass einige Staaten ihre jeweiligen Verpflichtungen nicht einhalten,

*feststellend*, dass Verifikation, Einhaltung und eine im Einklang mit der Charta erfolgende Durchsetzung untrennbar miteinander verknüpft sind,

*anerkennend*, dass wirksame nationale, regionale und internationale Kapazitäten für diese Verifikation, Einhaltung und Durchsetzung wichtig sind und unterstützt werden,

*sowie anerkennend*, dass die Staaten durch die volle Einhaltung aller sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und anderer von ihnen eingegangener vereinbarter Verpflichtungen zu den Anstrengungen beitragen, die unternommen werden, um die gegen internationale Verpflichtungen verstößende Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängenden Technologien und Trägersystemen zu verhüten und nichtstaatlichen Akteuren den Zugang zu derartigen Kapazitäten zu verwehren,

1. *unterstreicht*, dass die Einhaltung der Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie anderer vereinbarter Verpflichtungen zur Stärkung des Vertrauens und zur Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität beiträgt;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und sie vollständig einzuhalten;

3. *begrüßt* die Anstrengungen aller Staaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und -verpflichtungen erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

4. *ruft dazu auf*, dass alle Mitgliedstaaten die Staaten zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur vollständigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen ermutigen und dass diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, angemessene Hilfe für die Staaten bereitstellen, die darum ersuchen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen;

6. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wahrung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Abwehr von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gespielt haben und weiterhin spielen;

7. *fordert* alle betroffenen Staaten zu einem abgestimmten Vorgehen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts *auf*, um durch bilaterale und multilaterale Mittel alle Staaten dazu zu ermutigen, die sie betreffenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und um diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehende Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

8. *fordert* diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, *nachdrücklich auf*, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

9. *ermutigt* alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internationalen Sicherheit und Stabilität ernsthaften Schaden zufügen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/60

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>191</sup>

#### **69/60. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006, 63/62 vom 2. Dezember 2008, 65/67 vom 8. Dezember 2010 und 67/50 vom 3. Dezember 2012 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

*überzeugt*, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Konversion,

*mit Befriedigung feststellend*, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*betonend*, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme in den betroffenen Gebieten auszuarbeiten und wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

---

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Ruanda, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte<sup>192</sup>, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001<sup>193</sup>, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Eingrenzung der Sicherheitsrisiken betonend, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>194</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

*unter Begrüßung* der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

*unter Begrüßung* der Berichte der ersten<sup>195</sup>, zweiten<sup>196</sup>, dritten<sup>197</sup>, vierten<sup>198</sup> und fünften<sup>199</sup> zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in denen unter anderem unterstrichen wurde, dass die Staaten ermutigt werden, auf bestehenden Mechanismen wie dem erweiterten System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms aufzubauen und andere Wege zu prüfen, wie der Bedarf und die Ressourcen wirksam aufeinander abgestimmt und die Hilfe und die Zusammenarbeit wirksamer koordiniert werden können<sup>200</sup>,

*insbesondere unter Begrüßung* des Ergebnisses der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>201</sup>, in dem bekräftigt wurde, dass die Staaten die vollständige und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Aktionsprogramms<sup>202</sup> und des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die

---

<sup>192</sup> A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

<sup>193</sup> S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001–31. Juli 2002*.

<sup>194</sup> A/61/288.

<sup>195</sup> A/CONF.192/BMS/2003/1.

<sup>196</sup> A/CONF.192/BMS/2005/1.

<sup>197</sup> A/CONF.192/BMS/2008/3.

<sup>198</sup> A/CONF.192/BMS/2010/3.

<sup>199</sup> A/CONF.192/BMS/2014/2.

<sup>200</sup> A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. V, Ziff. 30 h).

<sup>201</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

<sup>202</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Staaten<sup>203</sup> unterstützen und sich dazu bekennen, mit dem Ziel, dem menschlichen Leid, das durch den illegalen Handel mit und die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und durch ihre Abzweigung auf illegale Märkte verursacht wird, ein Ende zu setzen;

*unter Begrüßung* der Einrichtung der flexiblen freiwilligen Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung gemäß dem Aktionsprogramm<sup>204</sup> und dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>205</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/50 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen<sup>206</sup> und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Entwicklung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>207</sup>;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen geschaffenen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, unter anderem durch Waffeneinsammlungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und durch die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände, und so eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;

4. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die Gruppe der an konkreten Abrüstungsmaßnahmen interessierten Staaten durchführt, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

5. *legt* in dieser Hinsicht der Gruppe interessierter Staaten *nahe*, weiter zu erörtern, wie die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Kleinwaffentechnologie zur Förderung konkreter Abrüstungsmaßnahmen beitragen können und wie die einschlägigen Instrumente und Technologien wirksam bei Kapazitätsaufbauprojekten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen angewandt werden können;

6. *legt* der Gruppe interessierter Staaten *außerdem nahe*, weiterhin als informelles, offenes und transparentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>202</sup> tätig zu sein und insbesondere den Meinungs austausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Kleinwaffen-Prozess der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die wirksame Abstimmung zwischen Bedarf und Ressourcen im Einklang mit dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktions-

---

<sup>203</sup> Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

<sup>204</sup> Siehe Abschn. III, Ziff. 3, des Aktionsprogramms.

<sup>205</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. II.D, Ziff. 5 f).

<sup>206</sup> A/69/132.

<sup>207</sup> A/CONF.192/BMS/2014/1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

programms<sup>201</sup> und dem Ergebnis der fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>208</sup> zu erleichtern und so seine Durchführung wirksam zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ausreichende Ressourcen für die Weiterführung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verfügung zu stellen, womit dessen wichtige Rolle bei der Ermittlung und Weitergabe von Informationen über den Bedarf und die Ressourcen abgesichert und so die Durchführung des Aktionsprogramms verbessert wird;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

9. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zur Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung zu leisten;

10. *begrüßt* die Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden, Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfassenden Prozesses zugunsten konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/61

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 183 Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>209</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen,

---

<sup>208</sup> A/CONF.192/BMS/2014/2, Anhang, Ziff. 35.

<sup>209</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Keine.

### **69/61. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010, 67/48 vom 3. Dezember 2012 und 68/33 vom 5. Dezember 2013,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Begrüßung* der in den Resolutionen des Sicherheitsrats 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2117 (2013) vom 26. September 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 enthaltenen Forderung nach der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen,

*erneut erklärend*, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

*anerkennend*, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

*sowie anerkennend*, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll und dass insbesondere die Mitwirkung und die Vertretung der Frauen an den Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung im Zusammenhang mit der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle erleichtert werden müssen,

*feststellend*, dass der Vertrag über den Waffenhandel<sup>210</sup> demnächst in Kraft tritt, und daher die Vertragsstaaten ermutigend, alle Bestimmungen des Vertrags vollständig durchzuführen, einschließlich der Bestimmung über schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, gleiche Chancen für die Vertretung von Frauen

---

<sup>210</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern, insbesondere was die Verhütung und Verringerung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte anbelangt;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 68/33 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen<sup>211</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit hohen Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Durchführung aller Resolutionen über Frauen im Kontext von Frieden und Sicherheit;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ein besseres Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Gewalt, insbesondere der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen und Mädchen, zu erlangen, unter anderem durch eine verstärkte Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die wirksame Beteiligung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Frauen zur Beteiligung an der Konzeption und Durchführung von Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu befähigen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, geeignete und wirksame nationale Risikobewertungskriterien zu entwickeln, um die Verhütung des Gebrauchs von Waffen zur Verübung von Gewalt an Frauen und Kindern zu erleichtern;

8. *ersucht* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, den Staaten auf Antrag bei der Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle, einschließlich der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/62

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>212</sup>.

---

<sup>211</sup> A/69/114 und Add.1.

<sup>212</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik).

### 69/62. Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*angesichts* der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgeht, die den internationalen Rahmen für die Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung umgehen,

*besorgt,* dass ohne geeignete Gegenmaßnahmen unerlaubte Waffenvermittlungsgeschäfte unter allen Aspekten nachteilige Auswirkungen auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit haben und Konflikte verlängern werden und dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung behindern und unerlaubte Transfers konventioneller Waffen und den Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch nichtstaatliche Akteure nach sich ziehen könnten,

*in der Erkenntnis,* dass die Mitgliedstaaten unerlaubte Vermittlungstätigkeiten verhüten und bekämpfen müssen, und zwar nicht nur in Bezug auf konventionelle Waffen, sondern auch auf Materialien, Geräte und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten,

*erneut erklärend,* dass die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten den rechtmäßigen Waffenhandel und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Materialien, Geräte und Technologien für friedliche Zwecke nicht behindern sollen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, insbesondere deren Ziffer 3, in der der Rat beschloss, dass alle Staaten geeignete und wirksame Grenzkontrollen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausarbeiten und aufrechterhalten werden, um den unerlaubten Handel und Vermittlungsgeschäfte mit Materialien für nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme im Einklang mit ihren nationalen rechtlichen Befugnissen und Rechtsvorschriften sowie dem Völkerrecht aufzudecken, davon abzuschrecken, sie zu verhüten und zu bekämpfen, erforderlichenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 67/43 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012,

*Kenntnis nehmend* von den internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, die in der Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels

mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>213</sup> im Jahr 2001 und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>214</sup> im Jahr 2005 ihren Niederschlag fanden,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel<sup>215</sup> im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen ergreifen, um Vermittlungstätigkeiten, die unter ihrer Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln, im Einklang mit Artikel 10 des Vertrags, der am 24. Dezember 2014 in Kraft tritt,

*unter Hinweis* auf die am 26. September 2013 verabschiedete Resolution 2117 (2013) des Sicherheitsrats über Kleinwaffen und leichte Waffen, in der der Rat die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen über verdächtige Vermittlungstätigkeiten befürwortet, um den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu bekämpfen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2005 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>216</sup>, als einer internationalen Initiative im Rahmen der Vereinten Nationen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms sowie in dieser Hinsicht unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms<sup>217</sup>, namentlich soweit es sich auf unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen bezieht,

*unterstreichend*, dass die Mitgliedstaaten das naturgegebene Recht haben, den konkreten Umfang und Inhalt der innerstaatlichen Regelwerke im Einklang mit ihrem Rechtsrahmen und ihren Ausfuhrkontrollsystemen sowie dem Völkerrecht festzulegen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die von Mitgliedstaaten unternommen werden, um Gesetze und/oder Verwaltungsmaßnahmen zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften in ihrem jeweiligen Rechtssystem umzusetzen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, bei der Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial zusammenzuarbeiten, und in diesem Zusammenhang die auf allen Ebenen im Gang befindlichen völkerrechtskonformen Maßnahmen anerkennend,

*davon Kenntnis nehmend*, dass am 24. und 25. März 2014 in Den Haag das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *ermutigend*, ihre Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf die Bekämpfung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte auszutauschen und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten,

---

<sup>213</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>214</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65..

<sup>215</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>216</sup> A/62/163 und Corr. 1.

<sup>217</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

in *Anerkennung* der konstruktiven Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, das Bewusstsein für unerlaubte Vermittlungstätigkeiten zu schärfen und praktischen Sachverstand zu ihrer Verhütung bereitzustellen,

1. *unterstreicht* die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gegen die von unerlaubten Vermittlungstätigkeiten ausgehende Bedrohung vorzugehen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die einschlägigen internationalen Verträge, Übereinkünfte und Resolutionen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten vollständig durchzuführen und gegebenenfalls die in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen<sup>216</sup> enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften und/oder Maßnahmen einzuführen, um unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen sowie mit Materialien, Geräten und Technologien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen beitragen könnten, auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *erkennt an*, dass einzelstaatliche Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten durch entsprechende Anstrengungen auf regionaler und subregionaler Ebene verstärkt werden können;

5. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Hilfe, Kapazitätsaufbau und Informationsaustausch bei der Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten sind, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf und auf eine mit dem Völkerrecht vereinbare Weise entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten gegebenenfalls den einschlägigen Sachverstand der Zivilgesellschaft heranzuziehen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Vermittlungstätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/63

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>218</sup>

#### **69/63. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006, 63/56 vom 2. Dezember 2008, 65/70 vom 8. Dezember 2010 und 67/52 vom 3. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>219</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

---

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, China, Frankreich, Indonesien, Irland, Kasachstan, Kirgisistan, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Österreich, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>219</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*ausgehend* davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

*überzeugt*, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Sicherheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

*unter Begrüßung* der Erklärung der Mongolei vom 17. September 2012 betreffend ihren kernwaffenfreien Status<sup>220</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten vom 17. September 2012 über den kernwaffenfreien Status der Mongolei<sup>221</sup>,

*feststellend*, dass die genannten Erklärungen dem Sicherheitsrat übermittelt wurden,

*es begrüßend*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln<sup>222</sup>,

*eingedenk* der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status<sup>223</sup> als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

*in Anbetracht* der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>224</sup>, der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten Konferenz<sup>225</sup>, der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünftehnten Gipfelkonferenz<sup>226</sup> und der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz<sup>227</sup> sowie von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen Fünftehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>228</sup>, der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Nusa Dua, (Bali, Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung<sup>229</sup> und der vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltenen Siebzehnten Ministerkonferenz zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco<sup>230</sup>, Rarotonga<sup>231</sup>, Bangkok<sup>232</sup> und Pelindaba<sup>233</sup> auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko)

---

<sup>220</sup> A/67/517-S/2012/760, Anlage.

<sup>221</sup> A/67/393-S/2012/721, Anlage.

<sup>222</sup> Siehe A/55/56-S/2000/160.

<sup>223</sup> A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

<sup>224</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>225</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

<sup>226</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

<sup>227</sup> Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>228</sup> Siehe A/62/929, Anlage I.

<sup>229</sup> A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

<sup>230</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>231</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>232</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>233</sup> A/50/426, Anlage.

stattfind, den internationalen kernwaffenfreien Status der Mongolei anerkannten und uneingeschränkt unterstützen<sup>234</sup>,

*sowie feststellend*, dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, die am 30. April 2010 in New York stattfand, die Politik der Mongolei unterstützten,

*ferner feststellend*, dass andere Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 67/52 auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

*unter Begrüßung* der aktiven und positiven Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>235</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>235</sup>;
2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 67/52<sup>236</sup>;
3. *begrüßt* die am 17. September 2012 von der Mongolei<sup>220</sup> und den fünf Kernwaffenstaaten<sup>221</sup> abgegebenen Erklärungen über den kernwaffenfreien Status der Mongolei als einen konkreten Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Stärkung des Vertrauens und der Berechenbarkeit in der Region;
4. *begrüßt und unterstützt* die von der Mongolei ergriffenen Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung dieses Status;
5. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;
6. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 67/52 zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre unabhängige Außenpolitik, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihr ökologisches Gleichgewicht sowie ihren kernwaffenfreien Status zu konsolidieren und zu stärken;
8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;
9. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 7 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;
10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

---

<sup>234</sup> Siehe A/60/121, Anlage III.

<sup>235</sup> A/69/140.

<sup>236</sup> Ebd., Abschn. III.

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einund-siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/64

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>237</sup>

#### **69/64. Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*eingedenk* des Beitrags, den vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen, die auf Betreiben und mit Einwilligung der betreffenden Staaten durchgeführt werden, zur Verbesserung der Gesamtsituation in Bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit leisten,

*in der Überzeugung*, dass die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und das internationale Sicherheitsumfeld sich auch gegenseitig fördern können,

*in Anbetracht* der wichtigen Rolle, die vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen auch bei der Schaffung förderlicher Bedingungen für Abrüstungsfortschritte spielen können,

*in der Erkenntnis*, dass der Austausch von Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/92 vom 3. Dezember 2004, 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/79 vom 6. Dezember 2006, 63/57 vom 2. Dezember 2008, 65/63 vom 8. Dezember 2010 und 67/49 vom 3. Dezember 2012,

1. *begrüßt* alle von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen sowie die freiwillig bereitgestellten Informationen über derartige Maßnahmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiter vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen zu beschließen und anzuwenden und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, den Dialog über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Einrichtung und Fortführung der Datenbank mit von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und ersucht den Generalsekretär, die Datenbank regelmäßig zu aktualisieren und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich zu sein, Seminare, Kurse und Arbeitstagungen zur Vertiefung des Wissens über neue Entwicklungen auf diesem Gebiet abzuhalten;

---

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 65/63 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>238</sup>,

6. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen des Berichts, namentlich, wie wichtig es ist, die in regionalem und subregionalem oder bilateralem Kontext vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen an die besonderen Sicherheitsanliegen der Staaten innerhalb einer Region und Subregion anzupassen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt „Informationen über vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/65

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95).<sup>239</sup>

#### 69/65. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/33 E vom 20. November 2000, 57/60 vom 22. November 2002, 59/93 vom 3. Dezember 2004, 61/73 vom 6. Dezember 2006, 63/70 vom 2. Dezember 2008, 65/77 vom 8. Dezember 2010 und 67/47 vom 3. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>240</sup>, in dem er über die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>241</sup> Bericht erstattete, und daran erinnernd, dass sich das Erscheinen dieses Berichts 2014 zum zwölften Mal jährte,

*in Anerkennung* der Nützlichkeit der der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung gewidmeten Website „Disarmament education: resources for learning“ (Abrüstungserziehung: pädagogische Ressourcen), die im September 2011 vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen umgestaltet und aktualisiert wurde, in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und mit einer neuen interaktiven Präsentation, und den Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien und der sozialen Medien zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung befürwortend,

*sowie in Anerkennung* der Einführung der Podcast-Reihe „Disarmament today“ (Abrüstung heute), in der Gespräche mit Sachverständigen über aktuelle Abrüstungsfragen wie Erziehung, Abrüstung und Nichtverbreitung im Kontext der Weltraumsicherheit sowie über die Erfahrungen der Hibakusha, der Überlebenden der Atombombenabwürfe, geführt werden,

*hervorhebend*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht zu dem Schluss kommt, dass es notwendig ist, weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie zu unternehmen und den guten Beispielen für ihre Umsetzung zu folgen, damit in noch stärkerem Maße langfristige Ergebnisse erzielt werden,

*in dem Wunsch*, die Dringlichkeit der Förderung konzertierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der

---

<sup>238</sup> A/66/176.

<sup>239</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Serbien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>240</sup> A/69/113 und Add.1.

<sup>241</sup> A/57/124.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die negativen Auswirkungen von Kulturen der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der heutigen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Schulungsprogramme zu bekämpfen,

*nach wie vor davon überzeugt*, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, vor allem für Jugendliche, notwendiger denn je ist, nicht nur im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, sondern auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess sowie im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen umzusetzen,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich der wissenschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung eine aktive Rolle spielt,

1. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie den zivilgesellschaftlichen, wissenschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen<sup>241</sup> umgesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen<sup>240</sup> erörtert, und legt ihnen abermals nahe, auch weiterhin diese Empfehlungen umzusetzen und dem Generalsekretär über die diesbezüglich unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen sowie über etwaige neue Chancen zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Informationen im Zusammenhang mit dem genannten Bericht sowie alle sonstigen Informationen, die das Büro für Abrüstungsfragen in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen laufend sammelt, so weit wie möglich auf elektronischem Wege und in so vielen Amtssprachen wie möglich zu verbreiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Website „Disarmament education: resources for learning“ und die Podcast-Reihe „Disarmament today“ als effiziente und wirksame Instrumente zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung weiterzuführen und zu aktualisieren;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/66

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>242</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven,

---

<sup>242</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Philippinen, Thailand, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).



Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### **69/66. Dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015**

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des Rechts einer Gruppe von Staaten gemäß Artikel VII des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>243</sup>, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>244</sup>,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco<sup>245</sup>, Rarotonga<sup>246</sup>, Bangkok<sup>247</sup> und Pelindaba<sup>248</sup> und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien sowie des Antarktis-Vertrags<sup>249</sup> zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Befreiung der südlichen Hemisphäre und der in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete von Kernwaffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/52 vom 3. Dezember 2012 über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigen, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärken und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beitragen,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, die noch keine Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen geschlossen haben, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, insbesondere im Nahen Osten, und zwar durch zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossene Vereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlussdokuments der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und den von der Abrüstungskommission 1999 verabschiedeten Grundsätzen<sup>250</sup>,

---

<sup>243</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>244</sup> Resolution S-10/2.

<sup>245</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>246</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>247</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>248</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>249</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>250</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von Ziffer 172 des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>251</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs ihre Auffassung bekunden, dass diese kernwaffenfreien Zonen positive Schritte und wichtige Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit darstellen,

*begrüßend*, dass die lateinamerikanische und karibische Region anlässlich des Zweiten Gipfeltreffens der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten in Havanna am 28. und 29. Januar 2014 zur Friedenszone erklärt wurde,

*sowie begrüßend*, dass das rechtsverbindliche Protokoll zum Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 6. Mai 2014 in New York von den Kernwaffenstaaten unterzeichnet wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass den betroffenen Staaten nahegelegt wird, die Verträge über kernwaffenfreie Zonen und die dazugehörigen einschlägigen Protokolle zu ratifizieren und sich konstruktiv zu beraten und zusammenzuarbeiten, um das Inkrafttreten der maßgeblichen rechtsverbindlichen Protokolle zu allen diesen Verträgen über kernwaffenfreie Zonen herbeizuführen, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, wie in dem im Jahr 2010 auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne Abstimmung verabschiedeten Aktionsplan zum Ausdruck gebracht<sup>252</sup>,

*in Anerkennung* dessen, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Mexiko-Stadt und auf der am 30. April 2010 in New York abgehaltenen ersten beziehungsweise zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden,

*unter Begrüßung* der am 7. Mai 2014 in New York abgehaltenen dritten Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei, auf der vereinbart wurde, eine Reihe informeller Tagungen in New York abzuhalten, um den Entwurf des Ergebnisdokuments der im Jahr 2015 stattfindenden dritten Konferenz zu erörtern,

1. *beschließt*, die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei 2015 als eintägige Konferenz in New York abzuhalten;

2. *beschließt außerdem*, dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, den Vertragsorganen und anderen interessierten Staaten zu prüfen und auf diese Weise die Koordination und Übereinstimmung der Maßnahmen zur Durchführung der Verträge und zur Stärkung des Regimes der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung zu fördern;

3. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, *nachdrücklich auf*, Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen auszuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele im Rahmen der Konferenz zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Amtssitz der Vereinten Nationen einen Konferenzraum für die eintägige Konferenz im Jahr 2015 bereitzustellen, ebenso wie die erforderliche Unterstützung und die erforderlichen Konferenzdienste für die Konferenz.

### RESOLUTION 69/67

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/440, Ziff. 95)<sup>253</sup>.

---

<sup>251</sup> A/67/506-S/2012/752, Anhang I.

<sup>252</sup> Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

<sup>253</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Saudi-Arabien.

### **69/67. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere Resolution 68/45 vom 5. Dezember 2013, die ohne Abstimmung verabschiedet wurde,

*entschlossen,* das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*unter Begrüßung* der beachtlichen Fortschritte, die bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass bis zum 23. Juni 2014, das heißt in der ersten Hälfte des Jahres 2014, das deklarierte Chemiewaffenmaterial und die dazugehörige Ausrüstung aus dem Gebiet der Arabischen Republik Syrien vollständig entfernt worden sind, trotz der besonders schwierigen Bedingungen,

*feststellend,* dass folgende Maßnahmen noch ergriffen werden müssen:

- a) die Vernichtung des aus dem Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien entfernten Chemiewaffenmaterials, und zwar außerhalb dieses Hoheitsgebiets,
- b) die Vernichtung der verbleibenden 12 deklarierten Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen,
- c) die Inspektion der noch zu prüfenden deklarierten Stätten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die syrischen Behörden, ihre Zusammenarbeit durch technische Diskussionen über noch offene Fragen bezüglich der Meldung der Arabischen Republik Syrien fortzusetzen, mit dem Ziel, die vom Technischen Sekretariat aufgeworfenen Fragen baldmöglichst zu klären, um die Genauigkeit und Vollständigkeit der Meldung zu verbessern,

*mit Lob* für den unschätzbaren Beitrag, den die Gemeinsame Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und die Mitarbeiter der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu den Fortschritten bei der Beseitigung des syrischen Chemiewaffenprogramms geleistet haben, sowie für die Hilfe und Unterstützung für diese Bemühungen durch die Vertragsstaaten, und unter Begrüßung der wirksamen Koordinierung zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der Gemeinsamen Mission und den Mitarbeitern der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Bekräftigung* der breiten Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, eine Mission zu entsenden, um die Tatsachen im Zusammenhang mit der behaupteten Verwendung von toxischen Chemikalien, Berichten zufolge Chlor, zu feindseligen Zwecken in der Arabischen Republik Syrien festzustellen, und erneut seine uneingeschränkte Unterstützung für den Beschluss des Generaldirektors bekundend, die Mission fortzusetzen, gleichzeitig jedoch betonend, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der Mission nach wie vor höchste Priorität hat,

*unterstreichend*, dass die Verwendung chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, verwerflich ist und in völligem Widerspruch zu den rechtlichen Normen und Standards der internationalen Gemeinschaft steht,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>254</sup> einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

*betonend*, dass die Dritte Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

*davon überzeugt*, dass das Übereinkommen 17 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>254</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte, und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

---

<sup>254</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

3. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtliniengebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

4. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

5. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

6. *weist darauf hin*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vom 1. Dezember 2011 vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien von chemischen Waffen in der kürzest möglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden sollte;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

8. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

9. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

10. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

11. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

12. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

13. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

14. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI des Übereinkommens, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation<sup>255</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>256</sup>

#### **69/68. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Kathmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der

---

<sup>255</sup> Ebd., Vol. 2160, Nr. 1240.

<sup>256</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Indonesien, Japan, Kirgisistan, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

*es begrüßend*, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Kathmandu aus betrieben wird,

*unter Hinweis* auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>257</sup> und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagen in der Region ausrichtet, darunter die am 14. und 15. November 2013 auf der Insel Jeju (Republik Korea) abgehaltene zwölfte Gemeinsame Konferenz der Vereinten Nationen und der Republik Korea über Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen, die Zweite am 26. und 27. November 2013 in Manila abgehaltene Asiatische Regionaltagung zur Erleichterung des Dialogs über den Vertrag über den Waffenhandel, die am 20. und 21. Februar 2014 in Kathmandu abgehaltene Arbeitstagung über die nationale Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, die am 28. und 29. April 2014 in Ulaanbaatar abgehaltene Arbeitstagung über die nationale Durchführung des Übereinkommens über biologische Waffen und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, die am 15. und 16. Mai 2014 in Naypyidaw abgehaltene Arbeitstagung zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, sowie die am 5. und 6. Juni 2014 in Peking abgehaltene internationale Arbeitstagung über Information und Cyber-Sicherheit,

*anerkennend*, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Tätigkeiten des Regionalzentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Kathmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Kathmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

---

<sup>257</sup> A/69/127.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Kathmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamt-regionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der Zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24)<sup>258</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Belarus, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

### 69/69. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt*, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>259</sup>,

*überzeugt*, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

---

<sup>258</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

<sup>259</sup> A/51/218, Anlage.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sich dessen bewusst*, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>260</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2014 nicht in der Lage war, die in Resolution 68/58 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2013 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 69/70

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>261</sup>

#### 69/70. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008, 64/58 vom 2. Dezember 2009, 65/78 vom 8. Dezember 2010, 66/53 vom 2. Dezember 2011, 67/63 vom 3. Dezember 2012 und 68/57 vom 5. Dezember 2013 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>262</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden

---

<sup>260</sup> Resolution S-10/2.

<sup>261</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>262</sup> A/69/133.

und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>263</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>264</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen und neue Herausforderungen für das Streben nach Abrüstung mit sich gebracht haben, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 178 des Schlussdokuments ihrer am 30. und 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz<sup>265</sup> betonten, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Tätigkeiten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>263</sup> A/69/127.

<sup>264</sup> A/69/136.

<sup>265</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

## RESOLUTION 69/71

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>266</sup>

### 69/71. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde<sup>267</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung „Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ tragen werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998, 55/34 A vom 20. November 2000, 57/90 vom 22. November 2002, 59/103 vom 3. Dezember 2004, 61/95 vom 6. Dezember 2006, 63/81 vom 2. Dezember 2008, 65/81 vom 8. Dezember 2010 und 67/67 vom 3. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>268</sup>,

1. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen um einen wirksamen Einsatz der begrenzten Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um Informationen über Rüstungskontrolle und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, das ihnen bei der Erfüllung der Verträge nach Bedarf behilflich ist und das einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen leistet;

3. *bekundet ihre Anerkennung und Befriedigung* darüber, dass das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) für 2012 und 2013 sowie seine Online-Ausgabe herausgebracht hat;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm auch künftig auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Abrüstung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, informieren und aufklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen wecken und um Unterstützung dafür werben soll und dass es seine Bemühungen insbesondere darauf richten soll,

a) das *United Nations Disarmament Yearbook*, die maßgebliche Publikation des Büros für Abrüstungsfragen, auch künftig in allen Amtssprachen zu veröffentlichen sowie seine *Occasional Papers*, seine

---

<sup>266</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Kanada, Kirgisistan, Kongo, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago und Uruguay.

<sup>267</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

<sup>268</sup> A/69/134.

*Study Series* und andere Ad-hoc-Informationsmaterialien im Einklang mit der bisherigen Praxis weiter zu veröffentlichen;

b) die Website über Abrüstung als Teil der Website der Vereinten Nationen weiter in so vielen Amtssprachen wie möglich zu aktualisieren;

c) die Nutzung des Programms als Informationsquelle für Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen der nuklearen Abrüstung zu fördern;

d) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

e) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *erkennt* die Wichtigkeit der gesamten Unterstützung *an*, die dem Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung gewährt wurde, und bittet alle Mitgliedstaaten erneut, zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Programms für Öffentlichkeitsarbeit weitere Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>269</sup>, in dem die Bilanz aus der Umsetzung der in der Studie von 2002 zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>270</sup> abgegebenen Empfehlungen gezogen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/72

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>271</sup>

#### **69/72. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/60 vom 5. Dezember 2013 und alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“,

---

<sup>269</sup> A/69/113 und Add.1.

<sup>270</sup> A/57/124.

<sup>271</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Anbetracht* dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

*in Bekräftigung* des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>272</sup> und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum mehreren Ländern in der Region auf Antrag leistet, unter anderem durch Programme für Kapazitätsaufbau und für technische Hilfe sowie durch Informationsarbeit, bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle, bei der Förderung und Unterstützung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauintiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Rechtsinstrumenten zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Tätigkeiten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat und den Hilfsersuchen von Mitgliedstaaten weiterentwickelt und stärkt,

die laufende Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>273</sup> bereitstellt,

*sowie* die Hilfe *begrüßend*, die das Regionalzentrum einigen Staaten auf Antrag bei der Verwaltung und Sicherung nationaler Waffenbestände und bei der Identifizierung und Vernichtung von Waffen und Munition leistet, die nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden überschüssig oder veraltet sind oder beschlagnahmt wurden,

*ferner* die Initiative des Regionalzentrums *begrüßend*, im Einklang mit den in den Resolutionen 65/69 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2010, 67/48 vom 3. Dezember 2012 und 68/33 vom 5. Dezember 2013 befürworteten Anstrengungen zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen weitere Tätigkeiten durchzuführen,

*unter Hinweis* auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>274</sup>, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

*feststellend*, dass Sicherheits-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

---

<sup>272</sup> A/69/136.

<sup>273</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>274</sup> Siehe A/59/119.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*betonend*, wie wichtig es ist, dass das Regionalzentrum die Stärkung der durch den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>275</sup> geschaffenen kernwaffenfreien Zone weiter unterstützt sowie seine Anstrengungen zur Förderung der Friedens- und Abrüstungserziehung fortführt,

*eingedenk* der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung über die Tätigkeiten zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht das Zentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Durchführung des Mandats des Zentrums in den Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung und zur Förderung unter anderem der nuklearen Abrüstung, der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz sowie der Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene weiter zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die von Mitgliedstaaten gewährte politische Unterstützung und für die von Mitgliedstaaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen bereitgestellten Finanzbeiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Tätigkeitsprogramms und dessen Durchführung und legt ihnen nahe, auch weiterhin freiwillige Beiträge zu leisten und diese zu erhöhen;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Tätigkeitsprogramm vorschlagen und die Möglichkeiten des Zentrums voll ausschöpfen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vereinbart haben, bei dem Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung, bei der Förderung der Teilhabe von Frauen in diesem Bereich und bei der Stärkung freiwilliger vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Ländern der Region zukommt;

6. *ermutigt* das Regionalzentrum, in allen Ländern der Region Aktivitäten in den wichtigen Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung weiterzuentwickeln und den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag und im Einklang mit seinem Mandat bei der innerstaatlichen Umsetzung der einschlägigen Instrumente behilflich zu sein, darunter das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>273</sup> und der Vertrag über den Waffenhandel<sup>276</sup>, sowie bei der Durchführung des 1540-Programms für die Karibik betreffend die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen;

---

<sup>275</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>276</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBl. 2013 II S. 1426; öBGBl. III Nr. 116/2014: AS 2015 595.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/73

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>277</sup>

#### **69/73. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 68/62 vom 5. Dezember 2013,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in der Subregion Zentralafrika zu fördern,

*in Bekräftigung* dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, unter anderem durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde<sup>278</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel sowie Kenntnis nehmend von der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*unter Begrüßung* der Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 8. Dezember 2011 auf ihrer vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui abgehaltenen dreiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde<sup>279</sup>, und der Fortschritte im Hinblick auf seine Umsetzung, namentlich in letzter Zeit durch die vom 28. bis 30. Januar 2014 in Libreville abgehaltene Arbeitstagung über Poli-

---

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Äquatorialguinea (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sind).

<sup>278</sup> Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.

<sup>279</sup> A/67/72-S/2012/159, Anlage, Anhang I.

zei und Sicherheit und die vom 22. bis 24. April 2014 in Bujumbura abgehaltene Arbeitstagung zu den Themen Zoll, Einwanderung, Grenzkontrollen sowie Kleinwaffen und leichte Waffen für die zentralafrikanischen Staaten,

*eingedenk* dessen, dass die Umsetzung des Fahrplans mit den einschlägigen, in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 festgelegten rechtlichen und administrativen Verpflichtungen sowie mit den vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>280</sup> im Einklang stehen soll,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>281</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>282</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>283</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>284</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea, das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehalten wurde, und der Eröffnung des interregionalen Koordinierungszentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea in Jaunde am 11. September 2014,

*sowie unter Begrüßung* des Ergebnisses der Tagungen auf hoher Ebene über Wilderei und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die am Rande der Tagungsteile auf hoher Ebene der achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten und von Deutschland und Gabun ausgerichtet wurden,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht auf die konkreten Initiativen zur Konfliktverhütung hinweisend, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten fördert,

*unter Begrüßung* der engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sowie der Unterzeichnung der Vereinbarung über den Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen am 3. Mai 2012,

*in Anbetracht* dessen, dass sich der Ständige beratende Ausschuss verstärkt mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

---

<sup>280</sup> Resolution 60/288.

<sup>281</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>282</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>283</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>284</sup> A/52/871-S/1998/318.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

schen Staaten, der Erklärung von Kigali<sup>285</sup>, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 23. August 2013 auf ihrer vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali abgehaltenen sechsendreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde, und der am 10. Oktober 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2121 (2013), seiner am 28. Januar 2014 verabschiedeten Resolution 2134 (2014) und seiner am 10. April 2014 verabschiedeten Resolution 2149 (2014),

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung zur Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und der Einrichtung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik am 10. April 2014 sowie der anschließenden Übertragung der Befehlsgewalt von den Truppen der Unterstützungsmission auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission am 15. September 2014,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn und die Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

*die Auffassung vertretend*, dass die mögliche Bewegung von illegalen Waffen, Söldnern und Kombattanten in Verbindung mit den Konflikten im Sahel und in den Nachbarländern in der Subregion Zentralafrika dringend verhindert werden muss,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Schritte unternommen haben, um das rasche Inkrafttreten des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)<sup>286</sup> zu erleichtern, und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und anderen interessierten Staaten nahe, die Durchführung des Übereinkommens finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika<sup>279</sup> umzusetzen, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen zu unterstützen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *begrüßt*, dass auf dem am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf

---

<sup>285</sup> A/68/384, Anhang.

<sup>286</sup> Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

von Guinea der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird, und begrüßt den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Koordinierungszentrum einzurichten, das für die Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens zu unterstützen, namentlich durch das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Wilderei und der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf das Ökosystem, die menschliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diesem Phänomen zu begegnen;

9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Gespräche über konkrete Initiativen zur Konfliktverhütung fortzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht um die Unterstützung des Generalsekretärs;

11. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde<sup>287</sup>;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

14. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)<sup>288</sup> am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

15. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

17. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für den Ständigen beratenden Ausschuss, begrüßt die Rolle, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika wahrnimmt, und legt den Mitgliedstaaten des Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich

---

<sup>287</sup> Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

<sup>288</sup> Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.

nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass ihm ausreichende Mittel für die Durchführung seines Mandats zur Verfügung stehen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Aktivitäten von Boko Haram und der Widerstandsarmee des Herrn und der seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie der Auswirkungen der Situation in Libyen und der Krise in Mali, und begrüßt außerdem die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

19. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/74

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>289</sup>

#### **69/74. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution 68/61 vom 5. Dezember 2013,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/48 vom 3. Dezember 2012, in der die Generalversammlung die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

*in Bekräftigung* der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

---

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Montenegro, Neuseeland und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Begrüßung* der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen 200. Sitzung verabschiedete,

*unter Hinweis* auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste<sup>290</sup> und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>291</sup>;

2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;

3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union, die subregionalen Organisationen und die afrikanischen Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den Vertrag über den Waffenhandel<sup>292</sup> und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;

4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und des Aktionsplans für die Umsetzung der Strategie und bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Position der Afrikanischen Union in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>293</sup>;

5. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)<sup>294</sup>, sowie von der fachlichen Unterstützung des Zentrums für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei der Durchführung des

---

<sup>290</sup> A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

<sup>291</sup> A/69/133.

<sup>292</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>293</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>294</sup> Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors, für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen und für die afrikanischen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 1540 (2014) des Sicherheitsrats vom 28. April 2014 und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>295</sup>;

7. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten auf Anfrage im Hinblick auf den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Arbeitstagen;

8. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

9. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss<sup>290</sup> freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/75

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/441, Ziff. 24).<sup>296</sup>

#### **69/75. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>297</sup>,*

---

<sup>295</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>296</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Japan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>297</sup> A/69/168.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>298</sup>, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung<sup>299</sup>, namentlich ihren Beschluss, das Programm fortzusetzen,

*feststellend*, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsmaßnahmen auf allen Ebenen mitwirken können,

*mit Befriedigung feststellend*, dass in den 36 Jahren des Bestehens des Programms in seinem Rahmen zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

*unter Hinweis* auf alle seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

*die Auffassung vertretend*, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>299</sup> enthaltenen Beschlüsse und die von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Richtlinien<sup>300</sup>,

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Chinas, Deutschlands, Japans, Kasachstans und der Schweiz, die den Programmteilnehmern 2013 und 2014 fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienbesuche ermöglicht haben;

3. *dankt* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Wassenaar Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck, dem Asser-Institut und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisieren und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>298</sup> Resolution S-10/2.

<sup>299</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

<sup>300</sup> A/33/305.

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/76

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/442, Ziff. 10).<sup>301</sup>

#### 69/76. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz*<sup>302</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*in Anerkennung* der Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Reden der Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger vor der Abrüstungskonferenz als Ausdruck der Unterstützung und des Interesses für die Anstrengungen der Konferenz und als Aufforderung an die Konferenz, umgehend Verhandlungen aufzunehmen, um die Abrüstungsziele durch die Annahme eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zu fördern,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, multilaterale Verhandlungen zu führen, um Einvernehmen zu konkreten Fragen zu erzielen, und die Auffassung vertretend, dass das gegenwärtige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen zusätzlichen Auftrieb geben dürfte,

*mit erneuter Besorgnis feststellend*, dass es trotz der intensiven Anstrengungen der Mitgliedstaaten und aufeinanderfolgender Präsidenten der Abrüstungskonferenz, auf der Tagung 2014 einen Konsens über ein Arbeitsprogramm auf der Grundlage der einschlägigen Vorschläge und Anregungen herbeizuführen, der Konferenz nicht gelang, ihre Sacharbeit aufzunehmen, einschließlich Verhandlungen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/64 vom 5. Dezember 2013 gefordert, oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen und es durchzuführen,

*in dieser Hinsicht unter Hinweis* darauf, dass der Abrüstungskonferenz eine Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen zur Erreichung von Abrüstungszielen vorliegen,

*erfreut* über den überwältigenden Aufruf zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Abrüstungskonferenz ohne weiteren Verzug und auf der Grundlage eines ausgewogenen, umfassenden Arbeitsprogramms ihre Sacharbeit aufnimmt,

*in Würdigung* der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2014,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den auf der Tagung 2014 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen, einschließlich der gemäß dem Beschluss in Dokument CD/1978 geführten informellen Erörterungen, und Kenntnis nehmend von den Erörterungen über die Arbeitsweise der Abrüstungskonferenz sowie von den Erörterungen zu anderen Fragen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als eigenständige, autonome Einrichtung ist und wie wichtig der Beitrag ist, den es durch seine Forschung leistet,

---

<sup>301</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malaysia.

<sup>302</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27).*

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

in *Anerkennung* der Bedeutung, die dem Zusammenwirken zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz gemäß den Beschlüssen der Konferenz zukommt,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2015 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *dankt* für die nachdrückliche Unterstützung, die Außenminister und andere hochrangige Amtsträger der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2014 bekundet haben, nimmt aber auch ihre Besorgnis über den anhaltenden Stillstand zur Kenntnis und berücksichtigt ihre Aufrufe zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Konferenz ohne weiteren Verzug ihre Sacharbeit aufnimmt;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, noch intensivere Konsultationen zu führen und zu sondieren, wie der seit über einem Jahrzehnt anhaltende Stillstand überwunden werden kann, und zu diesem Zweck zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2015 ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm anzunehmen und durchzuführen, eingedenk des von der Konferenz am 29. Mai 2009 verabschiedeten Beschlusses<sup>303</sup> über das Arbeitsprogramm sowie anderer vergangener, gegenwärtiger und künftiger sachdienlicher Vorschläge;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, die informelle Arbeitsgruppe wieder einzusetzen, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm<sup>304</sup> zu erarbeiten, und würdigt die Bemühungen des Kovorsitzenden und des Stellvertretenden Kovorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe;

5. *begrüßt außerdem*, dass die Abrüstungskonferenz gemäß Dokument CD/1978 eine Reihe strukturierter und sachbezogener informeller Erörterungen über alle Tagesordnungspunkte der Konferenz führte;

6. *begrüßt ferner* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen und den nächsten Präsidenten der Konferenz zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Dokumente der Konferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

7. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2015 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz im Jahr 2015 fortgeführt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

10. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>303</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

<sup>304</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27)*, Ziff. 15.



**RESOLUTION 69/77**

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/442, Ziff. 10).<sup>305</sup>

**69/77. Bericht der Abrüstungskommission**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission*<sup>306</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009, 65/86 vom 8. Dezember 2010, 66/60 vom 2. Dezember 2011, 67/71 vom 3. Dezember 2012 und 68/63 vom 5. Dezember 2013,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

*insbesondere unter Hinweis* auf Resolution 45/62 B der Generalversammlung vom 4. Dezember 1990, in der sie mit Genugtuung von der im Konsens erfolgten Verabschiedung eines Maßnahmenpakets „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“<sup>307</sup> Kenntnis nahm, den Versammlungsbeschluss 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Kommission und die Versammlungsresolution 61/98, die zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission enthält,

*in Bekräftigung* des Mandats der Abrüstungskommission als spezialisiertes und beratendes Nebenorgan der Generalversammlung, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen, und unter Hinweis darauf, dass die Kommission alle Bemühungen unternehmen wird, um sicherzustellen, dass Beschlüsse über Sachfragen soweit wie möglich im Konsens gefasst werden, wie in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>308</sup> festgelegt,

*abermals* die wichtige Position der Abrüstungskommission im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen *betonend*,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>306</sup>;

2. *bekräftigt*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken, stellt fest, dass die Kommission der Generalversammlung in den vergangenen 15 Jahren keine Sachempfehlungen unterbreitet hat, und befürwortet daher die Neubelebung der Tätigkeit der Kommission in ihrem kommenden Dreijahreszyklus;

3. *betont* die Notwendigkeit einer zielgerichteten und ergebnisorientierten Erörterung der Punkte auf der Tagesordnung der Abrüstungskommission;

---

<sup>305</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kroatien (im Namen der Mitglieder des Präsidiums der Abrüstungskommission).

<sup>306</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 42 (A/69/42).*

<sup>307</sup> Resolution 44/119 C, Anlage.

<sup>308</sup> Resolution S-10/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“<sup>307</sup>;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, verstärkt Konsultationen zu führen, um im Einklang mit Beschluss 52/492 der Generalversammlung vor Beginn ihrer Arbeitstagung 2015 eine Einigung über die Punkte auf ihrer Tagesordnung herbeizuführen, wobei sie für zielgerichtete Beratungen sorgen und den Vorschlag, einen dritten Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, berücksichtigen soll;

6. *legt* der Abrüstungskommission *nahe*, gegebenenfalls das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung zu bitten, Hintergrundpapiere über die Punkte auf ihrer Tagesordnung zu erstellen, und erforderlichenfalls andere Abrüstungssachverständige gemäß Ziffer 3 e) der Resolution 61/98 zu bitten, auf Einladung des Vorsitzenden und mit vorheriger Genehmigung der Kommission ihre Auffassungen darzulegen;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2015 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 6. bis 24. April, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen, und betont, dass der Bericht der Kommission in dem Fall, dass in einem bestimmten erörterten Tagesordnungspunkt keine Einigung erzielt werden kann, eine vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung der Beratungen enthalten soll, die die unterschiedlichen Auffassungen oder Standpunkte wiedergibt, wie in Ziffer 3.4 des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Förderung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“ vorgesehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 2014<sup>309</sup> samt allen mit Abrüstungsfragen zusammenhängenden offiziellen Protokollen der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jegliche für die Durchführung dieser Resolution erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen und Vorschläge zu der Angelegenheit rechtzeitig vorzulegen, um vor Beginn der Arbeitstagung 2015 der Abrüstungskommission praktische Konsultationen zwischen ihnen zu ermöglichen und so zu einem konstruktiven Ergebnis der Tagung beizutragen, und legt in dieser Hinsicht dem/der designierten Vorsitzenden nahe, die Konsultationen und Vorbereitungen für die Arbeitstagung 2015 nach seiner/ihrer Ernennung umgehend aufzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/78

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 161 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/443, Ziff. 8)<sup>310</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugo-

---

<sup>309</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27).*

<sup>310</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind) und Staat Palästina.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

slawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Côte d'Ivoire, Deutschland, Frankreich, Indien, Kamerun, Litauen, Monaco, Niederlande, Panama, Polen, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 69/78. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,*

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(58)/RES/16 vom 25. September 2014,

*sich dessen bewusst,* dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung<sup>311</sup>, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>312</sup> als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

*mit Befriedigung anerkennend,* dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>313</sup> verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,

---

<sup>311</sup> Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>312</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>313</sup> 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>311</sup>, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>314</sup> betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, dass die Konferenz entgegen dem erteilten Mandat 2012 nicht einberufen wurde und dass im Hinblick auf die Durchführung der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten kaum Fortschritte erzielt wurden,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der in dem Dokument A/68/781 enthaltenen Mitteilung des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Schreiben, in denen sie ihre Unterstützung dafür bekräftigen, den Nahen Osten zu einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer und biologischer Waffen, freien Zone zu erklären,

*daran erinnernd*, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass 183 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>315</sup> unterzeichnet haben,

1. *verweist* auf die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat<sup>316</sup>, und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

---

<sup>314</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vols. I-III)).

<sup>315</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>316</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschn. IV.

2. *betont*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>311</sup> ein wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 und der Grundlage, auf der der Vertrag 1995 ohne Abstimmung auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, ist;

3. *erklärt erneut*, dass die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten so lange Gültigkeit hat, bis ihre Ziele erreicht sind;

4. *fordert* umgehende Schritte zur vollständigen Durchführung der genannten Resolution;

5. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>312</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

6. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/79

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/444, Ziff. 8)<sup>317</sup>.

#### **69/79. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/66 vom 5. Dezember 2013,

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>318</sup>, und seines geänderten Artikels I<sup>319</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>318</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>318</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>320</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen

---

<sup>317</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich.

<sup>318</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>319</sup> Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

<sup>320</sup> Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

(Protokoll III)<sup>318</sup>, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>321</sup> und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>322</sup>,

*in Anbetracht* der Ergebnisse der am 14. und 15. November 2013 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2013,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 13. November 2013 in Genf abgehaltenen Fünfzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 11. und 12. November 2013 in Genf abgehaltenen Siebten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen verschiedener Kategorien von konventionellen Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>318</sup>, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>322</sup> weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der Siebten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der Fünfzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der Universalität zu erreichen;

6. *erinnert* daran, dass auf der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen wurde,

a) einen beschleunigten Aktionsplan zur Förderung der Universalität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzunehmen;

b) Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Mechanismus für die Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu treffen;

c) das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen;

---

<sup>321</sup> Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

<sup>322</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Förderprogramms nahe, dazu beizutragen;

7. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2013, 2014 eine viertägige informelle Sachverständigentagung einzuberufen, um die Fragen im Zusammenhang mit neuen Technologien auf dem Gebiet tödlicher autonomer Waffensysteme zu erörtern, und begrüßt die vom 13. bis 16. Mai 2014 abgehaltenen diesbezüglichen informellen Erörterungen;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls V eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels I und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/80

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/445, Ziff. 7)<sup>323</sup>.

---

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

### 69/80. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 68/67 vom 5. Dezember 2013,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>324</sup>, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>325</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

---

<sup>324</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>325</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>326</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Übereinkünften auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Mitwirkung an dem Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

---

<sup>326</sup> A/69/169.

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/81

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/446, Ziff. 7)<sup>327</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

### 69/81. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit der Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend*, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als 15 Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

---

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*ermutigt* durch die Tatsache, dass 183 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 163 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/68 vom 5. Dezember 2013,

*unter Begrüßung* der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>328</sup>, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

*sowie unter Begrüßung* der Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 27. September 2013 in New York abgehaltenen achten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 26. September 2014 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

*feststellend*, dass eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten eingesetzt wurde, die die Bemühungen, die verbleibenden Anlage-2-Länder zur Ratifikation zu bewegen, ergänzen und den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Gruppe am 10. und 11. April 2014 in Stockholm zusammentrat und beschloss, drei Untergruppen einzurichten, die insbesondere die Ratifikation des Vertrags durch diejenigen Länder fördern sollen, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>329</sup> ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *teilt die große Besorgnis* des Sicherheitsrats über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuch, die er in seiner Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013 zum Ausdruck gebracht hat, erinnert an die Resolutionen des Rates 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Resolutionen und bekräftigt seine Unterstützung der Sechs-Parteien-Gespräche;

---

<sup>328</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

<sup>329</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Kongo und Niue ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt es außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 69/82

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 2. Dezember 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/69/447, Ziff. 8).<sup>330</sup>

#### **69/82. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*betonend*, dass es, obwohl dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>331</sup> nunmehr 170 Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, nach wie vor gilt, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen herbeizuführen,

*in Bekräftigung ihrer Aufforderung* an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu

---

<sup>330</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>331</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*anerkennend*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie anerkennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner anerkennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*bekräftigend*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*sowie bekräftigend*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

*im Hinblick* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>351</sup> und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 9. bis 13. Dezember 2013 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und der vom 4. bis 8. August 2014 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung die drei ständigen Tagesordnungspunkte und der zweijährlich zu behandelnde Tagesordnungspunkt

erfolgreich erörtert wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich auch künftig an der Arbeit des intersessionellen Prozesses zu beteiligen und dazu beizutragen und insbesondere die Zeit, die für die Behandlung des neuen zweijährlichen, 2014 und 2015 zu erörternden Tagesordnungspunkts betreffend Artikel VII vorgesehen ist, in den verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses optimal zu nutzen;

5. *dankt* den Vertragsstaaten für die bislang von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, verweist auf die 2012 und 2013 geführten Erörterungen über den zweijährlich zu behandelnden Tagesordnungspunkt über vertrauensbildende Maßnahmen sowie auf die einschlägigen Ziffern in den Berichten über die Tagungen der Vertragsstaaten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an dem in den einschlägigen Beschlüssen der Überprüfungskonferenzen geforderten Austausch von Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung und von ihrem Beitrag zur Unterstützung des intersessionellen Prozesses;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die verbleibenden Sachverständigentagungen und Tagungen der Vertragsstaaten während des laufenden intersessionellen Prozesses erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.